

MARKTANZEIGER

für Buttenheim

Dreuschendorf · Frankendorf · Gunzendorf · Hochstall · Kälberberg · Ketschendorf · Stackendorf · Tiefenhöchst



Amtsblatt für die
Marktgemeinde Buttenheim

Bekanntmachungen

Kirchliche Nachrichten · Vereinsnachrichten



23. Jahrgang

Freitag, 5. April 2024

Nummer 13 / 14



*Osterbrunnen
in Buttenheim und
seinen Ortsteilen*



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Terminvorschau – Marktgemeinderatssitzungen

Montag, 8. April um 19.00 Uhr

Montag, 6. Mai um 19.00 Uhr

Montag, 10. Juni um 19.00 Uhr

Dienstag, 9. Juli um 19.00 Uhr



QR-Code Markt Buttenheim

Öffentliche Sitzungen des Marktgemeinderates

Die Sitzungen finden im **Sitzungssaal des Rathauses Buttenheim**, Hauptstr. 15, 96155 Buttenheim statt.

Die Tagesordnung zu den Sitzungen kann eine Woche vor Sitzungstermin unter www.buttenheim.de eingesehen werden. Die Bekanntmachungen und Protokolle sind ab sofort auch über den oben abgedruckten QR-Code einsehbar.

Informationen zu Öffnung & Service Ihrer Gemeindeverwaltung



Liebe Besucherinnen und Besucher, das Rathaus Buttenheim ist wieder wie gewohnt für Sie geöffnet.

Zur Vermeidung von Wartezeiten empfehlen wir Ihnen weiterhin, einen Termin bei uns zu vereinbaren.

Nutzen Sie auch gerne unsere Online-Dienste des Bürger-serviceportals unter www.buttenheim.de.

Heute geh ich aufs Amt!



Deine Verwaltung. Nur einen Klick entfernt.

Sie erreichen uns Montag bis Freitag zu den üblichen Öffnungszeiten unter folgenden Rufnummern:

Bürgeramt, Pass- und Ausweisstelle, 09545 9222 - 20
Standesamt

Geschäftsleitung, Kämmerei, Kasse 09545 9222 - 30

Bauamt, Bürgernet 09545 9222 - 40

oder per E-Mail unter info@buttenheim.de

Die Marktgemeinde Buttenheim informiert:

Abfuhrtermine „Gelber Sack“

Dienstag, 30. April:



Buttenheim,
Dreuschendorf,
Frankendorf,
Gunzendorf,
Hochstall,
Kälberberg,
Ketschendorf,
Senftenberg,
Stackendorf,
Tiefenhöchstadt

Abfuhrtermin „Papiertonne“

Montag, 29. April

Montag, 27. Mai

Montag, 24. Juni



Abfuhrtermin „Biotonne“

Mittwoch, 10. April

Mittwoch, 24. April

Mittwoch, 8. Mai



Abfuhrtermin „Restmülltonne“

Mittwoch, 17. April

Donnerstag, 2. Mai

Mittwoch, 15. Mai



Wertstoffhof im Landkreis

Bamberg: Hirschaid

Richtung Autobahn, zwischen Hirschaid und Seigendorf

SOMMERZEIT (bis 26. Oktober)

Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

Samstag 9.00 - 15.00 Uhr

Anmeldeschluss für die Sperrmüllsammlung des jeweiligen Quartals



Donnerstag, 11. April – keine Abholung von Sperrmüll an diesem Tag.
Sperrmülltelefon: 0951 85-555

Dienststunden im Rathaus

Montag	8.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 14.30 - 18.30 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

Rufnummern

Telefon	(0 95 45) 92 22 - 0
Telefax	(0 95 45) 92 22 - 55
E-Mail:	info@buttenheim.de

1. Bürgermeister:
Michael Karmann 92 22 - 0

Vorzimmer:
Daniela Hippacher 92 22 - 13
Carmen Kramer 92 22 - 13

Geschäftsleitung, Kämmerei:
Peter Münch 92 22 - 31

Hauptamt:
Martina Römer 92 22 - 34

Standesamt:
Michaela Kaiser 92 22 - 21
Nicola Schrade 92 22 - 23

Bürgerbüro:
Nathalie Albert 92 22 - 22
Nicola Schrade 92 22 - 23
Thomas Brütting 92 22 - 24

Marktanzeiger:
Thomas Brütting 92 22 - 24

Bauangelegenheiten, Bodennutzung:
Sylke Dorbritz 92 22 - 45
Josef Dillig 92 22 - 41
Florian Dillig 92 22 - 42
Peter Wagner 92 22 - 43
Manuel Hösch 92 22 - 46

Kasse/Finanzen:
Heinrich Kupfahl 92 22 - 32
Andreas Hattel 92 22 - 33
Carmen Kramer 92 22 - 35

Tourismus und Fremdenverkehr:
Dr. Tanja Roppelt 4 40 99 36

Schülerbetreuung:
Ralph Pfeufer 4 40 98 20

Behindertenbeauftragte:
Irene Först 79 17

Jugendbeauftragter:
Norbert Motzelt 2 98 96 36

Seniorenbeauftragte/-r:
Irmtraut Bayer 95 02 67
Gerd Büttner 32 28 15

FAMILIENSTÜTZPUNKT IN DER HAGER VILLA
Bürozeiten: Dienstag von 9.00 bis 16.00 Uhr
Hauptstraße 60, Buttenheim 3 59 85 89

Bücherei 44 10 46

Kläranlage:
Manfred Koch und
Harald Pühl 12 84

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Eggolsheimer Gruppe - Zentrale 4 44 - 170

Notruf bei Wasserrohrbrüchen 82 03

Revierleiter Forstrevier Buttenheim
Felix Pimmer (0 95 45) 3 11 93 50
(0160) 90 75 93 78

STÖRUNGSNUMMER
Strom (0941) 28 00 33 66
Gas (0941) 28 00 33 55

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das Landratsamtes Bamberg teilte uns folgende
halbseitige Straßensperrungen mit:

- **Buttenheim, Hauptstraße (Höhe Hausnummer 38), bis Dienstag, 30. April 2024**
- **Kreisstraße BA 8 zwischen Rotmühle und Dreuschendorf bis spätestens Freitag, 12. April 2024**

In diesen Bereichen werden Bauarbeiten durchgeführt.

Wir bitten um Ihr Verständnis sowie um Beachtung!

Ihr Markt Buttenheim



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat



RECHTZEITIG SCHAUEN: PERSO UND PASS NOCH GÜLTIG?

NEU seit dem 1.1.2024: Kinderreisepässe werden nicht mehr verlängert. Bei Reisen innerhalb der EU braucht jedes Familienmitglied einen Personalausweis; außerhalb der EU einen Reisepass.



Bei Fragen wählen Sie die 115 oder wenden Sie sich an Ihre lokale Passbehörde.

Satzung

über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Buttenheim (Friedhofs- und Bestattungssatzung) in der Fassung vom 21. März 2024

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Abs. 2 der Markt Buttenheimordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Buttenheim folgende Satzung:

TEIL I **ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

§ 1 **Gegenstand der Satzung**

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung betreibt der Markt Buttenheim als öffentliche Einrichtung:

1. den gemeindlichen Friedhof in Buttenheim mit den einzelnen Grabstätten,
2. das dortige gemeindliche Leichenhaus,
3. das erforderliche Friedhofs- und Bestattungspersonal.

§ 2 **Widmungszweck**

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 **Friedhofsverwaltung**

Der gemeindliche Friedhof wird vom Markt Buttenheim als Friedhofsträger verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 **Nutzungsrecht**

- (1) Der gemeindliche Friedhof dient der würdigen Bestattung
 - a) der verstorbenen Gemeindegewohner, die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz im Markt Buttenheim hatten,
 - b) der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 - c) derjenigen Personen, denen ein Grabnutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab im gemeindlichen Friedhof zusteht und ihren Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV)
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis des Marktes Buttenheim.

§ 5 **Öffnungszeiten**

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten sind am Eingang des Friedhofs angeschlagen.
- (2) Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (3) Der Markt Buttenheim kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlaß (z.B. bei Leichenausgrabungen oder Umbettungen) untersagen.

§ 6 **Verhalten im Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter zehn Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Den Weisungen des Friedhofspersonals haben Besucher Folge zu leisten.
- (4) Im Friedhof ist insbesondere verboten
 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde),
 2. zu rauchen und zu lärmern,
 3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch den Markt Buttenheim erteilt wird. Ausgenommen sind Kinderwägen, Kranken- und Behindertenfahrstühle,
 4. Waren aller Art, insbesondere Blumen oder Kränze feil zu halten, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
 5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
 7. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
 8. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
 9. Unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf Gräbern oder solche Gefäße oder Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
 10. Fremde Grabplätze ohne die Erlaubnis des Marktes Buttenheim und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren,
 11. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen.

§ 7 **Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Markt Buttenheim, der den Umfang der Tätigkeiten festlegen kann. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, wenn sie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Der Nachweis der Zuverlässigkeit wird in der Regel durch Eintrag in die Handwerksrolle, Abschluss der Meisterprüfung, Gesellenbrief mit Sachkundenachweis oder durch eine gleichwertige Qualifikation erbracht; für Arbeiten, von denen keine Gefährdung ausgeht, genügt eine geeignete Fachausbildung.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheines; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen des Marktes Buttenheim auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf fünf Jahre befristet. Der Berechtigungsschein ist widerruflich, er kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Wer ohne Berechtigungsschein im Friedhof arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des Friedhofs verwiesen werden.

- (4) Die Gewerbetreibenden haben die Ausübung ihrer gewerbsmäßigen Tätigkeit des Marktes Buttenheim anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens eine Woche vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen. Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung des Marktes Buttenheim verstoßen wird.
- (5) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (6) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit oder zum Transport von Arbeitsmitteln und nur mit den im Berechtigungsschein genannten Fahrzeugen befahren. Innerhalb des gesamten Friedhofsbereiches ist ein maximal zulässiges Gesamtgewicht von 5,0 Tonnen zulässig. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann das Friedhofsamt das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen. Erlaubt ist ausschließlich das Fahren der Erschließungswege (Pflasterflächen und wassergebundene Decke). Verboten ist das Befahren von Grünflächen durch Fahrzeuge aller Art.
- (7) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und haften für Schäden, die sie auf den gemeindlichen Friedhof im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof verursachen.

TEIL II **DIE GRABSTÄTTEN**

§ 8 **Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten, bleiben Eigentum des Marktes Buttenheim. An der Grabstätte können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden (Nutzungsrecht), worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem jeweiligen Friedhofsbelegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten einzelnen Abteilungen und Reihen zugeordnet und nummeriert.

§ 9 **Grabarten**

- (1) Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Einzelgräber
 - b) Doppelgräber
 - c) Dreifachgräber
 - d) Vierfachgräber
 - e) Urnenreihengräber
 - f) Baumgräber
 - g) Urnengemeinschaftsgrab
 - h) Urnennischen im Kolumbarium
 - i) Anonyme Urnenerdgräber
 - j) Grüfte
 - k) Kindergrab

§ 10 **Größe der Grabstätten**

- (1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die **Gräber** werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Für die künftige Grabherstellung gelten folgende Innenmaße und Tiefen:

Grabarten	Länge:	Breite:	Mindest-Tiefe (Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges)
Einzelgrab	2,00 m	0,80 m	1,10 m
Einzelgrab mit Tieferlegung	2,00 m	0,80 m	1,80 m
Doppelgrab	2,00 m	1,60 m	1,10 m
Doppelgrab mit Tieferlegung	2,00 m	1,60 m	1,80 m
Dreifachgrab	2,00 m	2,40 m	1,10 m
Dreifachgrab mit Tieferlegung	2,00 m	2,40 m	1,80 m
Vierfachgrab	2,00 m	3,20 m	1,10 m
Vierfachgrab mit Tieferlegung	2,00 m	3,20 m	1,80 m
Urnenreihengräber	0,40 m	0,40 m	0,80 m
Anonyme Urnenerdgräber	0,40 m	0,40 m	0,80 m
Kindergrab			Je nach Alter des Kindes

§ 11

Erd- und Gruffbestattungen von Verstorbenen

- (1) Die Lage von Grabstätten für Erdbestattungen wird im alten Bereich des Friedhofes und in bereits belegten Bereichen des Friedhofes Neu Nord und Ost im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. In den noch nicht belegten Bereichen im Friedhof Neu Nord und Ost werden die Gräber erst im Bestattungsfall der Reihe nach belegt. Ein vorzeitiger Graberwerb in diesen Bereichen ist nicht möglich.
- (2) In Doppel-, Dreifach und Vierfachgrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Auf Antrag kann der Markt Buttenheim in begründeten Ausnahmefällen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.
- (3) In Einzelgrabstätten und Kindergrabstätten kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab können maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.
- (4) Erdgräber können nur an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Erlaubnis des Marktes Buttenheim als Grüfte ausgemauert werden. Die in Gruften aufzustellenden Särge müssen mit dicht schließendem Metalleinsätzen versehen sein.

§ 12

Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen für Erdbestattungen müssen den Vorschriften des § 27 BestV entsprechen und aus leicht verrottbarem Material bestehen.
- (2) Urnenbeisetzungen sind in allen Grabarten zulässig. Es dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV) beigesetzt werden. Pro Raumbedarf eines Sarges im Erdgrab können maximal vier Urnen bei gleichzeitig laufender Ruhefrist bestattet werden. Das gleiche gilt für Urnenerdgräber.
- (3) Urnenreihengräber sind ebenerdige Aschengrabstätten mit einer Belegungsmöglichkeit von bis zu drei Urnen. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben.
- (4) Baumgräber sind Aschengrabstätten, die im Kreissegment um einen Baum angeordnet sind, mit einer Belegungsmöglichkeit von bis zu zwei Urnen. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben. Die Baumgräber sind in naturbelassener Form zu erhalten. Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Gemeinde. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf den Baumgräbern nicht angebracht werden.

- (5) Bei den Urnenreihengräbern und den Baumgräbern sind die gemeindlichen Verschlussplatten zu verwenden. Die Verschlussplatten sind vom Markt Buttenheim zu erwerben.
- (6) Die gemeindlich vorgegebenen Verschlussplatten (Kammerabdeckungen) sind einheitlich nach Mustervorlage von einem Fachmann (Steinmetz) in eingravierter Silberschrift zu beschriften.
1. Schriftart „Maonlia“
 2. Schriftgröße Buchstaben maximal 4 cm
 3. Schriftgröße Zahlen und Zeichen maximal 3 cm
 4. Symbole können nur in Absprache mit dem Friedhofsamt eingraviert werden.
- Wird die Verschlussplatte unzulässig beschriftet, bemalt, verändert oder beschädigt, wird sie durch den Markt Buttenheim erneuert. Die gesamten Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte, bzw. der Steinmetz als Gesamtschuldner.
- (7) Das Urnengemeinschaftsgrab ist eine Sammelgrabstätte für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. In jedem anonymen Urnenerdgrab wird nur eine Urne beigesetzt. Die Graboberfläche des anonymen Urnengrabes wird durch den Markt Buttenheim gestaltet und gepflegt. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf dem anonymen Urnengrab nicht angebracht werden. Der Markt Buttenheim gibt auf Wunsch und auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten eine Plakette mit den Inschriften des Verstorbenen in Auftrag, die seitens des Marktes Buttenheim an einer Stele an dem Urnengemeinschaftsgrab angebracht wird.
- (8) Auf Antrag wird ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit oder auf Antrag für die Dauer von 15 oder 20 Jahren verliehen. Für eine weitere Verlängerung des Nutzungsrechts gelten die Bestimmungen des § 15.
- (9) Eine Urnenbeisetzung ist dem Markt Buttenheim (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (10) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Erdgräber für Urnengrabstätten entsprechend.

§ 13

Urnennischen im Kolumbarium

- (1) Das Kolumbarium ist eine Urnenwand, die aus einzelnen Urnenkammern besteht, in der auf Antrag ein Nutzungsrecht an den Urnenkammern für die Dauer der Ruhezeit (§ 30 Ab. 3) oder auf Antrag für die Dauer von 15 oder 20 Jahren verliehen wird. Für eine weitere Verlängerung des Nutzungsrechts gelten die Bestimmungen des § 15.
- (2) Urnennischen im Kolumbarium werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit vergeben.
- (3) Aschenreste und Urnen für die Beisetzung im Kolumbarium müssen den Vorschriften des § 27 BestV entsprechen und dauerhaft und wasserdicht beschaffen sein.
- (4) Eine Urnenbeisetzung ist dem Markt Buttenheim (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (5) Bei Urnenkammern im Kolumbarium sind die gemeindlichen Verschlussplatten zu verwenden. Die Verschlussplatten sind vom Markt Buttenheim zu erwerben.
- (6) Die gemeindlich vorgegebenen Verschlussplatten (Kammerabdeckungen) sind einheitlich nach Mustervorlage von einem Fachmann (Steinmetz) in eingravierter Goldschrift zu beschriften.
1. Schriftart „Antiqua“
 2. Schriftgröße Buchstaben maximal 2,5 cm
 3. Schriftgröße Zahlen und Zeichen maximal 2,0 cm
 4. Symbole können nur in Absprache mit dem Friedhofsamt eingraviert werden.

Wird die Verschlussplatte der Urnenkammer unzulässig beschriftet, bemalt, verändert oder beschädigt, wird sie durch den Markt Buttenheim erneuert. Die gesamten Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte, bzw. der Steinmetz als Gesamtschuldner.

- (7) Es ist nicht gestattet, Nischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder ohne Erlaubnis des Marktes Buttenheim Urnen aus den Nischen zu entfernen. Ferner ist es nicht gestattet Bilder aufzustellen und an Wänden oder Nischen Kränze, Blumenschmuck oder sonstige Gegenstände (z. B. Kerzenhalter, Blumenvasen, Bilderrahmen usw.) mit Nägeln, Draht, Schrauben oder sonstige Haken anzubringen. Auf den Urnenkammern dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.
- (8) Natürlicher Blumenschmuck darf nur an der jeweils hierfür vorgesehenen Stelle und nur ohne Gefäße niedergelegt werden. Sobald Blumenschmuck nicht mehr frisch ist, hat der Grabnutzungsberechtigte den Blumenschmuck vollständig zu entfernen. Der Markt Buttenheim kann widerrechtlich angebrachte Gegenstände sowie nicht rechtzeitig entfernten Blumenschmuck beseitigen.

§ 14 **Rechte an Grabstätten**

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es maximal für die Dauer der Ruhefrist verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Jede Änderung der Anschrift des Grabnutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Grab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann der Markt Buttenheim auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts kann der Markt Buttenheim über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten vom Markt Buttenheim rechtzeitig benachrichtigt. Sofern es sich um ein Urnenerdgrab oder eine Urnennische im Kolumbarium handelt, ist der Markt Buttenheim berechtigt, in der von ihm bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenreste in würdiger Weise zu übergeben.
- (6) Das Nutzungsrecht kann vom Markt Buttenheim entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist. Bei Entzug des Nutzungsrechts wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.
- (7) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist dem Markt Buttenheim unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (8) Das Grabnutzungsrecht erlischt nach Ablauf der Zeit, für die es erworben wurde.

§ 15 **Verlängerung des Nutzungsrecht**

- (1) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um maximal 25 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs oder Kolumbariums es zulässt. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht. Bei Kindergräbern verlängert sich das Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhefrist kostenlos. Voraussetzung ist, dass kein anderweitiger Bedarf besteht und die Grabbpflege gesichert ist.

§ 16

Übertragung von Grabnutzungsrechten

- 1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling mit allen Rechten und Pflichten beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- 2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechts auf seinen Namen mit allen Rechten und Pflichten beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang.
Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen mit allen Rechten und Pflichten übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nachstehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) mit allen Rechten und Pflichten übertragen werden.
- 3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtige eine Urkunde.
- 4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

§ 17

Pflege und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens drei Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten.
- (2) Die Verpflichtungen des Absatzes 1 obliegen dem Nutzungsberechtigten.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung von zwei Monaten auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden.
- (4) Ist der Aufenthalt bzw. die Existenz des Nutzungsberechtigten nicht bekannt, ergeht eine auf sechs Monate befristete öffentliche Aufforderung. Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist ist der Markt Buttenheim befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen in das Eigentum des Marktes Buttenheim über.

§ 18

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, welche die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich vom Markt Buttenheim ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen vom Markt Buttenheim zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Anpflanzungen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis des Marktes Buttenheim.
- (4) Gehölze auf und neben den Gräbern gehen nach Auffassung der Grabstätte in das Eigentum des Marktes Buttenheim über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt wurden.
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (6) Alle Sträucher, strauch- und baumartige Pflanzen, sowie Bäume müssen bei einer Höhe von mehr als 1,25 m zurückgeschnitten werden.

TEIL III

GRABSTEINE UND EINFASSUNGEN

§ 19

Allgemeines

- (1) Die Trittplatten und die Grabeinfassung aus Betonfertigelementen in den neuen Bereichen des Friedhofes Nord und Ost bleiben Eigentum des Marktes Buttenheim.

§ 20

Errichtung von Grabsteinen und Einfassungen

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabsteinen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Erlaubnis des Marktes Buttenheim. Der Markt Buttenheim ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Grabsteine, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabsteines und der Einfassung oder der baulichen Anlage schriftlich beim Markt Buttenheim zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen:
 1. eine Zeichnung des Grabsteinentwurfes einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
 2. die Angabe des Werkstoffes seiner Farbe und Bearbeitung,
 3. die Angabe über die Schrift- und Schmuckverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können vom Markt Buttenheim (Friedhofsverwaltung) im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

- (3) Jeder Grabstein und jede Einfassung muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofes Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Der Markt Buttenheim ist insoweit berechtigt Anforderungen hinsichtlich Werkstoffes, Art und Farbe des Grabsteines und der Einfassung zu stellen.
- (4) Inhalt und Gestaltung der Inschriften müssen mit der Würde des Friedhofes im Einklang stehen.
- (5) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn der Grabstein oder die Einfassung den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entsprechen.
- (6) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabsteine und Einfassungen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht innerhalb von sechs Monaten nach, so ist der Markt Buttenheim berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder gestalterischen Merkmalen dieser Satzung widerspricht.

- (7) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (8) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabsteinen oder Einfassungen angebracht werden.
- (9) Die Schmuckfelder dürfen teilweise oder ganz mit Platten abgedeckt werden.

§ 21 Ausmaße der Grabsteine

- (1) Grabsteine dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

Grabarten	Höhe:	Breite:
Einzelgrab	1,50 m	0,80 m
Doppelgrab	1,50 m	1,50 m
Dreifachgrab	1,50 m	1,80 m
Vierfachgrab	1,50 m	1,80 m
Grüfte	1,50 m	2,00 m
Kindergräber für Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr	0,70 m	0,50 m

- (2) Die Ausmaße der Grabsteine und Einfassungen dürfen die Mindeststärke von 15 cm und die Maximalstärke von 20 cm nicht unter- bzw. überschreiten.
- (3) Folgende Regelungen haben Gültigkeit bei künftigen Gräbern für die neuen Bereiche des Friedhofes Nord und Ost:
Da jedes Grab seine eigene komplette Einfassung erhält, ergibt sich daraus eine begehbare Wegbreite von 40 cm zwischen den jeweiligen Gräbern.
Beim Stufenversprung aufgrund der Geländeanpassung entsteht ein Abstand von 40 cm durch Einbau von zwei Betonfertigteilen am Höhenversprung.

§ 22 Grabeinfassungen

- (1) Die einzelnen **Grabeinfassungen im alten Bereich des Friedhofes** dürfen folgende Ausmaße (gemessen von Außenkante zu Außenkante) in der Regel nicht überschreiten:

Grabarten	Länge:	Breite:
Einzelgrab	2,80 m	1,40 m
Doppelgrab	2,80 m	2,60 m
Dreifachgrab	2,80 m	3,60 m
Vierfachgrab	2,80 m	4,00 m
Grüfte	3,10 m	3,10 m
Kindergräber für Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr	1,50 m	0,80 m

- (2) An Gräbern im neuen Teil des Friedhofes (Nord und Ost) sind gemauerte oder feste Grabeinfassungen nicht zulässig. Im alten Teil des Friedhofes werden sie auf Antrag (§ 20) genehmigt.
- (3) Der Markt Buttenheim belegt die Wege zwischen den Gräbern im neuen Teil des Friedhofes (Nord und Ost) in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten, die in gleichmäßigen Abstand verlegt werden. Die Trittplatten sind vom Grabnutzungsberechtigten in Stand zu setzen.
Für Schäden, die im Zusammenhang mit den Trittplatten entstehen, haftet der Grabnutzungsberechtigte.
- (4) Je nach Haushaltslage werden an den bestehenden und künftigen Gräbern im neuen Teil des Friedhofes (Nord und Ost) an Stelle von Trittplatten Betonfertigelemente als Grabeinfassung angebracht. Diese haben eine Standartbreite von 20 cm, und eine Tiefe von ebenfalls 20 cm. Diese Betonfertigelemente sind mittels Schraubfundamenten aus Metall an den Grabecken frostfrei gegründet. Diese Grabeinfassung aus Betonfertigelementen ist bodenbündig ohne

Höhenversatz angebracht, sodass diese Grabeinfassungen gleichzeitig zur Grabpflege begehbar sind. Die seitliche Grabeinfassung stellt innerhalb der Grabreihen die Abgrenzung zwischen den Gräbern dar. Die Betonfertigelemente sind vom Grabnutzungsberechtigten in Stand zu setzen. Beispielsweise sind die Betonfertigelemente bei Bodensenkungen innerhalb der Grabeinfassungen wieder mit Erde zu unterfüttern. Die technische Wartung übernimmt der Markt Buttenheim oder eine von ihm beauftragte Fremdfirma.

§ 23

Gründung, Erhaltung und Entfernung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist TA-Grabmale in ihrer jeweils geltenden Fassung. Wenn kein durchgehendes Betonstreifenfundament über mehrere Gräber vorhanden ist, wird das Fundament im Falle einer Beerdigung durch eine vom Markt Buttenheim beauftragte Fremdfirma entfernt. Ausnahmefälle legt der Markt Buttenheim fest.
- (2) Die Grabsteine müssen auf den vorhandenen Betonstreifenfundamenten im neuen Teil des Friedhofes (Nord und Ost) angebracht werden. Die Hinterkanten der Grabsteine liegen in einer Fluchtlinie, die mittels Kerbe am Streifenfundament markiert ist. Diese Flucht verläuft im Abstand von 20 cm parallel versetzt zur Innenkante des Streifenfundamentes.
- (3) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach voran gegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird. Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.
- (4) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit Erlaubnis des Marktes Buttenheim entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabsteine, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen inklusive Einzelfundament im alten Bereich des Friedhofes durch den vorher Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten zu entfernen.
- (6) In den neuen Bereichen des Friedhofes Ost und Nord gelten die Regelungen des Abs. 5 entsprechend mit der Ausnahme, dass die Grabeinfassung aus Betonfertigelementen im Erdreich verbleibt.
- (7) Die Grabstätten in allen Bereichen des Friedhofes sind einzuebnen und höhengleich durch Einbau von Oberboden (Bodenklasse 1) entsprechend der DIN 18915 in einer Stärke von 20 cm dem Gelände anzupassen und mit Rasen anzusäen. Dabei ist der Rasensamen RSM 7.1.1 Landschaftsrasen zu verwenden, die Ansaat ist auszuführen mit 20 g/qm. Die Fertigstellungspflege der Rasenfläche ist für die erste Vegetationsperiode vom bisher Nutzungsberechtigten zu übernehmen. Die anschließende Unterhaltungspflege übernimmt der Markt Buttenheim.
- (8) Kommt der Nutzungsberechtigte den vorstehend genannten Verpflichtungen nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten getroffen werden. Ist der Aufenthalt des vormals Nutzungsberechtigten nicht bekannt, ergeht eine auf drei Monate befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

- (9) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen den besonderen Schutz des Marktes Buttenheim. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis des Marktes Buttenheim.
- (10) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

TEIL IV

DAS GEMEINDLICHE LEICHENHAUS

§ 24

Widmungszweck, Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

- (1) Das gemeindliche Leichenhaus dient -nach Durchführung der Leichenschau (§ 1 ff der Bestattungsverordnung) –
1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten Verstorbenen bis sie bestattet oder überführt werden
 2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof sowie
 3. zur Vornahme von Leichenöffnungen.
Das Leichenhaus darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung oder in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Bestattungspflichtige (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichschauarztes.
- (3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht (§ 19 Abs. 1 der Bestattungsverordnung).
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis des Marktes Buttenheim und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (5) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum der Leichenhäuser durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung des Bestattungspflichtigen.
- (6) Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 25

Benutzung des Leichenhauses

- (1) Jede Leiche, die im Gemeindegebiet oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten verstorben ist, muss in ein, den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Leichenhaus bzw. in einen entsprechenden Raum, gebracht werden.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
- a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital und anderem) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einem auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

TEIL V
FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSPERSONAL

§ 26
Leichenpersonal

- (1) Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernehmen innerhalb des Gemeindegebietes anerkannte Bestattungsunternehmen. Die Verrichtungen eines Leichenpersonals werden von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt. Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten, sowie der Begleitdienst bei Überführungen, wird von Leichenträgern ausgeführt, die von den Angehörigen der Verstorbenen ernannt werden.
- (2) Einzelne Verrichtungen der Leichenträger nach Absatz 1 dürfen mit Genehmigung des Marktes Buttenheim auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

§ 27
Friedhofs- und Bestattungspersonal

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegen dem Friedhofswärter und den vom Markt Buttenheim bestellten Fremdfirmen.

TEIL VI
BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 28
Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Markt Buttenheim anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

§ 29
Beerdigung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt Buttenheim im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.
- (2) Bei Aufbahrung im offenen Sarg muß der Sarg mindestens eine Stunde vor Beginn der Beerdigung geschlossen werden. Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen wird der Trauerzug zum Grabe geleitet.
- (3) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluß der religiösen Zeremonien erfolgen.

§ 30
Ruhezeit, Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist für Leichen beträgt bis zur Wiederbelegung 25 Jahre.
- (2) Bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten achten Lebensjahr beträgt die Ruhezeit zehn Jahre.
- (3) Für Aschenreste beträgt die Ruhefrist 10 Jahre.

- (4) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im Voraus zur Zahlung fällig.

§ 31 **Leichenausgrabung und Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis des Marktes Buttenheim. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (3) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von dem in § 1 Bestattungsverordnung genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (4) Der Markt Buttenheim bestimmt Zweck der Umbettung. Sie läßt die Umbettung durchführen. Sie kann wenn Umbettungen nach Auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.
- (5) Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten durchgeführt werden. Der Friedhof wird für die Zeit der Umbettungsmaßnahmen gesperrt.
- (6) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen
- (7) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.
- (8) Jede Leichenausgrabung ist dem Landratsamt, Abt. Gesundheitswesen rechtzeitig mitzuteilen.

Teil VII **Schlussvorschriften**

§ 32 **Alte Nutzungsrechte**

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf 25 Jahre begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf des alten Nutzungsrechtes ein neues Nutzungsrecht begründet werden.

§ 33 **Haftungsausschluss**

Der Markt Buttenheim übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch beauftragte dritte Personen verursacht werden, keine Haftung. Insbesondere haftet der Markt Buttenheim nicht für Schäden, die an fremden Gräbern durch Ausheben, Auffüllen oder Absinken eines Grabes entstehen.

§ 34 **Zu widerhandlungen**

Nach Artikel 24 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung i. V. m. § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1000 Euro belegt werden, wer

1. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten mißachtet oder entgegen einer Anordnung des Marktes Buttenheim den Friedhof betritt,
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt,
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet,
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Markt Buttenheim anzeigt,
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt
6. die erforderliche Erlaubnis des Marktes Buttenheim nicht einholt
7. die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nicht satzungsgemäß vornimmt.

§ 35 **Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

- (1) Der Markt Buttenheim kann zur Erfüllung der in dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 36 **Gebühren im Bestattungswesen**

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf die Gebiete des Bestattungswesens werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung nach der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 37 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. Februar 2021 außer Kraft.

Markt Buttenheim

Buttenheim, den 21. März 2024


Karmann
1. Bürgermeister



Landratsamt Bamberg

Frühjahrs-Problemüllsammlung
des Landkreises Bamberg startet

An 8 Sammeltagen werden den
Landkreisbürgerinnen und -bürgern
41 Sammelstellen angeboten.

Am Samstag, 3. Februar 2024 beginnt im Landkreis Bamberg die erste Sammeltour für „gefährliche Abfälle“. An diesem und weiteren sieben Samstagen steht wie gewohnt zeitweise ein Sammelfahrzeug des vom Landkreis beauftragten Entsorgungsdienstleisters in verschiedenen Gemeinden zur Verfügung. Dabei werden „gefährliche Abfälle“ entgegengenommen, die nicht über die Restmülltonne entsorgt werden dürfen.

Folgende Abfälle können abgegeben werden:

- Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfungsmittel (z. B. Herbizide, Fungizide, Insektizide, Ratten- und Mäusegift)
- Lösemittelhaltige Abfälle (z. B. Benzin, Lack, Nitroverdünner, Fleck- und Rostentferner, Pinselreiniger, Kleber, Bremsflüssigkeit, Spiritus)
- Energiesparlampen (keine Leuchtstoffröhren; diese bitte zum Wertstoffhof)
- Holzschutzmittel
- Batterien aller Art (z. B. Autobatterien, Akkus, Knopfzellen)
- Chemikalien (z. B. Säuren, Laugen, Salze, Beizen, Chemikalien aus dem Hobbybereich)
- Haushaltsreiniger und Wasch- bzw. Pflegemittel (z. B. Abfluss- und WC-Reiniger, Silbertauchbäder, Desinfektionsmittel, Reinigungsmittel mit Gefahrensymbol, Autopflegemittel, nicht vollständig entleerte Spraydosen)
- Quecksilberhaltige Abfälle (z. B. alte Thermometer, quecksilberhaltige Schalter)
- Feuerlöscher
- Gebinde mit den Gefahrstoffsymbolen „ätzend“, „gesundheitsschädlich“, „reizend“, „leichtentzündlich“, „giftig“ bzw. „sehr giftig“

Nicht angenommen werden dagegen u. a. Altöl (Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöl), ÖlfILTER, asbesthaltige Abfälle, Altreifen und Druckgasflaschen.

Hinweise zur Sammlung „gefährlicher Abfälle“

- Wasserlösliche Wandfarben (Dispersionsfarben) enthalten keine gefährlichen Stoffe und gehören grundsätzlich nicht zu den „gefährlichen Abfällen“. Eimer mit eingetrockneten Wandfarben oder leere Eimer sind daher von der Annahme ausgeschlossen. Sind Farben noch flüssig, können maximal drei Eimer abgegeben werden. Für „pinselreine“ Kunststoffeimer ist die Entsorgung über den gelben Sack möglich oder die Abgabe am Wertstoffhof vorgesehen, da es sich um eine Verkaufsverpackung handelt. Ein Auswaschen der Eimer ist nicht erforderlich! Sind noch flüssige Farbreste vorhanden, sollte man diese vollständig eintrocknen lassen. Die getrockneten Farbstücke gehören in die Restmülltonne, Eimer wiederum in den gelben Sack oder zum Wertstoffhof.
- Nur „haushaltsübliche Mengen“! Fallen größere Mengen „gefährliche Abfälle“ an, beispielsweise aus Haushaltsauflösungen

oder dem gewerblichen Bereich, nehmen Sie bitte Kontakt mit der Abfallberatung des Landkreises auf.

- Altöl (Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöl) ist von der Annahme ausgeschlossen. Der Handel ist aufgrund des Altölgesetzes zur Rücknahme der gekauften Menge verpflichtet.
- Altlacke/-farben (lösemittelhaltig): Dosen und Behälter aus Metall mit vollständig eingetrockneten Farben und Lacken sind Restabfall, da das schädliche Lösungsmittel bereits verdunstet ist. Eine Abgabe bei der Problemabfallsammlung ist nicht mehr notwendig. Restentleerte metallische Gebinde (z. B. Metalleimer für Dickschichtfarbe, Farbdosen) können als Schrott an den Wertstoffhöfen im Landkreis abgegeben werden.
- Grundsätzlich sollten „gefährliche Abfälle“ in der Originalverpackung abgegeben werden, um die Eingruppierung zu erleichtern. Die maximale Gebindegröße beträgt 25 Liter. Größere Eimer oder Kanister sind, wie in anderen Landkreisen auch, von der Annahme ausgeschlossen.

Bei Fragen stehen die Mitarbeiter des Fachbereichs Abfallwirtschaft unter den Rufnummern 0951 85-706 bzw. 85-708 sehr gerne zur Verfügung.

Samstag, 20. April 2024

Buttenheim (Am Rathaus)	11.45 bis 12.45 Uhr
Altendorf (vor dem Bauhof, Im Elmen 6)	13.00 bis 13.30 Uhr
Hirschaid	13.45 bis 15.45 Uhr

(Leimhüll 33, gemeindlicher Bauhof)

Stadt Bamberg / Landratsamt Bamberg

Kostenlose Energieberatungstermine
Stadt und Landkreis Bamberg

Für eine kostenlose Energieberatung – jeweils am Mittwoch in der Zeit von 12.00 bis 18.00 Uhr – ist eine telefonische Anmeldung zur Terminplanung zwingend erforderlich.

Aufgrund der gegenwärtigen Situation finden die Energieberatungstermine **nur telefonisch** statt. D. h. interessierte Bürgerinnen und Bürger werden zum vereinbarten Termin von einem Energieberater angerufen

Nächste Beratungstermine:

Mittwoch, 10. April und Mittwoch, 17. April

Anmeldung bei der Stadt Bamberg 0951 87-1724

Anmeldung beim Landratsamt Bamberg 0951 85-588

ERSCHEINUNGSWEISE

Die nächste Ausgabe erscheint am

Freitag, 19. April 2024.

Abgabeschluss für Vereinsnachrichten sowie sonstige Berichte ist

Donnerstag, 11. April 2024

im Bürgerbüro des Marktes Buttenheim.

Landratsamt Bamberg**Wertstoffhöfe des Landkreises wieder auf Sommerzeit****Nach Uhrenumstellung ausgedehnte Öffnungszeiten**

Die Abfallwirtschaft erinnert daran, dass bedingt durch die Uhrenumstellung auf die „Sommerzeit“ mit Beginn der Kalenderwoche 14/2024 auf allen 11 Wertstoffhöfen geänderte, verlängerte Öffnungszeiten gelten. Diese finden die Anliefernden im Abfallkalender oder auf der Internetpräsenz der Abfallwirtschaft unter www.landkreis-bamberg.de/abfallwirtschaft.

Die Mitarbeitenden der Abfallberatung stehen bei Rückfragen unter folgenden Telefonnummern gerne zur Verfügung:
Telefon 0951 85-708 oder 85-706

Landratsamt Bamberg**Gesundheitsamt Bamberg ist umgezogen**

Das Gesundheitsamt Bamberg ist umgezogen. Ab sofort finden Bürgerinnen und Bürger die Räumlichkeiten der Behörde bis auf Weiteres im 5. Obergeschoss des ehem. Posthochhauses in der Ludwigstraße 25 (Eingang A). Der Grund sind Umbaumaßnahmen.

Ab voraussichtlich Donnerstag, 11. April, finden auch die Schuleingangsuntersuchungen im 5. Obergeschoss in den Räumlichkeiten des Gesundheitsamtes statt. Das betrifft nur die Untersuchungen, die nicht in der Betreuungseinrichtung durchgeführt werden können.

Die Erreichbarkeit und Öffnungszeiten bleiben unverändert.

Informatives vom BRK-Blutspendedienst

Der nächste Blutspendetermin in

B U T T E N H E I M

ist am

Montag, 6. Mai 2024,

17.00 - 20.00 Uhr,

in der Volksschule, Schulstraße 16

Bitte unbedingt den Spendeabstand von 56 Tagen beachten !!!

Der Blutspendedienst weist darauf hin !

Bitte bringen Sie zu jeder Spende unbedingt Ihren Blutspenderpass mit, zumindest aber einen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein)

VHS BAMBERG-LAND**Volkshochschule Bamberg-Land****Was macht der Klimawandel mit dem Wasserkreislauf?**

Online-Vortrag von Prof. (i.R.) Dr. Thomas Foken (Universität Bayreuth), Mikrometeorologe

Donnerstag, 11. April, 19.30 bis 21 Uhr – ohne Gebühr !!!

Die Häufigkeit von Dürre- und Starkniederschlag-Ereignissen scheint zuzunehmen. Die durch den Klimawandel hervorgerufene größere Häufigkeit wird in ihren unmittelbaren Ursachen gezeigt. Es werden aber auch Prozesse angesprochen, die sich durch den Klimawandel deutlich verstärken, wie die Aufnahmefähigkeit der Atmosphäre für Wasserdampf – was die Verdunstung erhöht und damit die Tendenz zur Dürre. Gleichzeitig gelangt genügend Wasser in die Atmosphäre, um anderenorts Starkniederschläge hervorzurufen. Damit steht in unserer Region immer weniger Wasser zur Verfügung. Es wird aber auch gezeigt, wie durch geeignete Maßnahmen dieser Entwicklung entgegen gewirkt werden kann.

Online-Vortrag via ZOOM – bei Anmeldung unter <https://www.vhs-bamberg-land.de/p/488-C-6730197> erhalten Sie ihren Zuganglink.

Eigentumswohnung in Altendorf von privat zu verkaufen.

150 qm Wohnfläche, Garage, Keller, Balkon, bezugsfertig

Infos unter 0951 17318

Ihr Partner für:**Zeitlose Bäder**

- Komplett Badsanierung
- Altersgerechte Bäder
- Klassisch und modern

Aktuellste Heizungstechnik

- Brennwertheizung Öl/Gas
- Pelletheizungen
- Scheitholzessel
- Wasserführende Kaminöfen

Regenerative Energien

- Thermische Solaranlagen
- Wärme-Pumpen
- Kostenlose Bedarfsanalyse

Unser Service für Sie:

- Kundendienst
- Sanitär- und Heizungsreparaturarbeiten
- Rohrreinigung



heizung | bad | solar
moderne energien

firma stöcklein & teubner
egloffsteiner ring 48a
96146 altendorf
telefon 09545|4435039
handy 0160|8417691
handy 0176|43042091
stoecklein.teubner@gmx.de

MEISTERBETRIEB
mit Erfahrung und Kompetenz

SCHULNACHRICHTEN

Graf-Stauffenberg-Wirtschaftsschule Bamberg

Der Übertritt steht bevor!

Jetzt neu: Wirtschaftsschule ab der 5. Jahrgangsstufe

Herzlich laden wir zu einer Informationsveranstaltung über die verschiedenen Möglichkeiten des Übertritts ein

WANN? Donnerstag, 11. April 2024 um 18.30 Uhr

WO? **Graf-Stauffenberg-Wirtschaftsschule Bamberg**
Kloster-Langheim-Str. 11
96050 Bamberg

Die Wirtschaftsschule vermittelt neben einer sehr guten Allgemeinbildung in einzigartiger Weise praxisnahe Inhalte, die Mädchen und Jungen gleichermaßen fit machen für die Anforderungen unserer heutigen Zeit.



Ab Klasse 5 gehören digitale & ökonomische Bildung zum Stundenplan. Auch bieten wir die sportartspezifische Weiterentwicklung im Rahmen einer Fußballklasse an.

Ab Klasse 9 sorgt das Fach **Übungsunternehmen** für Einblicke in den Unternehmensalltag. Die **neuen Wahlmodule** bieten zudem die Möglichkeit Interessen zu vertiefen und kommen dem Wunsch vieler Jugendlicher nach „mehr Praxisbezug“ nach.

Weiterhin wird es auch im kommenden Schuljahr wieder die Möglichkeit zur Anmeldung in der **Offenen Ganztageschule** geben.

Lassen Sie sich informieren –
wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Weitere Informationen gibt es auf unserer Homepage unter www.wirtschaftsschule-bamberg.de oder gerne auch telefonisch unter 0951 9146100.

Stauden & Beeren

für Garten und Terrasse
Blühende Stauden & leckere Naschbeeren

70 Sorten Kräuterpflanzen
Gärtnerqualität aus Franken & Italien

Gemüsepflanzen 0,25 €
Veredelte Gurken 3,99€

**Dein Gärtner
in Zapfendorf**
Gässchen 5 · 09547 / 7878
www.gaertnerei-hertel.de

Neueröffnung Dorfcafé

Wir laden Euch herzlich ein

Wann:

12.04.2024

(und dann jeden 2. Freitag im Monat)

15:00 – 18:00 Uhr

Wo:

Im Bürgerhaus

Schussbachweg 7, 96155 Dreuschendorf

Einfach vorbeikommen, nette Menschen und Bekannte treffen, Kaffee oder Tee trinken und ein leckeres Stück Kuchen oder eine Waffel in geselliger Runde genießen...

einen gemütlichen Nachmittag verbringen und dann

... gut gelaunt den Nachhauseweg antreten ...



Euer Dorfcafé Team freut sich auf euch!

Erwirtschaftete Gewinne kommen regionalen Projekten zu Gute



**Hager Villa
Familienstützpunkt und
Nachbarschaftshilfe**

Hauptstraße 60 · 96155 Buttenheim
09545 3598589

familienstuetzpunkt@buttenheim.de

Die Kleinsten der Marktgemeinde Buttenheim

Zwei süße Babys – aber gerne würden wir alle Neugeborenen der Gemeinde vorstellen. Einfach Bild und Geburtsdaten an:

Familienstuetzpunkt@buttenheim.de



**Levi Jack
Stieglbauer**

Geboren am
24. März 2024

Größe: 53 cm
Gewicht: 3.850 g

Anzeigenannahme für gewerbliche und private Anzeigen:

CARO Druck & Verlag GmbH

Telefon 09543 40600 · Fax 40601 · e-mail: info@carodruck.com

BÜCHEREI



Bücherei

Buttenheim

Öffnungszeiten — Telefon —

Mittwoch 16 – 18 Uhr 09545/441046
Samstag 10 – 12 Uhr

www.buecherei-butzenheim.de



Lesemäuse aufgepasst!

Aufgrund der hohen Nachfrage:
1 Programm / 2 Termine



Zur Teilnahme (Kinder von 2 – 5 Jahren) bitten wir um
Anmeldung, entweder telefonisch unter 09545/441046 (nur zu
den Öffnungszeiten) oder 0176 81016254 oder persönlich in der
Bücherei!

FAMILIENSTÜTZPUNKT „HAGER VILLA“



Hager Villa
Familienstützpunkt und
Nachbarschaftshilfe
Hauptstraße 60 · 96155 Buttenheim
09545 3598589
familienstuetzpunkt@buttenheim.de

Krabbelgruppe-Krabbelgruppe-Krabbelgruppe

jeden **Donnerstag** ab **09.00 Uhr**.

In der Hager Villa

Wir freuen uns auf viele kleine Krabbelkinder

Aber bitte nur mit Anmeldung:

Telefon 09545 3598589



Hager Villa
Familienstützpunkt und
Nachbarschaftshilfe
Hauptstraße 60 · 96155 Buttenheim
09545 3598589
familienstuetzpunkt@buttenheim.de



**Herzlich Willkommen
zum Spielenachmittag**



„Miteinander-Gegeneinander“

Die Nachbarschaftshilfe „Miteinander-Füreinander“
lädt euch herzlich ein,

am Dienstag, 9. April um 14.00 Uhr

in die „Hager Villa“ zu kommen,
um miteinander zu spielen,
sich zu unterhalten und Spaß zu haben.



Offener Seniorentreff, für alle die Freunde
an der Gemeinschaft haben!

Gerne können Sie ihr Lieblingsspiel mitbringen.

Herzliche Einladung

Generationen – Kaffee

Wir wollen wieder einen gemütlichen Nachmittag
bei Kaffee und Kuchen verbringen
und sich ein wenig unterhalten.



Wo: Hager Villa



**Wann: 16. April 2024
von 14.30 bis 16.30 Uhr**

Wir freuen uns auf Ihr Kommen



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

Dieses Projekt wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums
für Familie, Arbeit und Soziales gefördert.

Kirchliche Nachrichten

Katholischer Seelsorgebereich Jura-Aisch

GOTTESDIENSTORDNUNG

für die Pfarrei St. Bartholomäus Buttenheim
und für die Kuratie Gunzendorf St. Nikolaus

Katholisches Pfarramt St. Bartholomäus Buttenheim

Hauptstraße 24, 96155 Buttenheim
pfarrei.buttenheim@erzbistum-bamberg.de

Öffnungszeiten:

Dienstag: 10.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag: 16.00 bis 18.00 Uhr

Samstag, 6. April

Ostersonntag

Buttenheim:

10.00 Probe für die Erstkommunion-Feier (GR Drechsel)

Gunzendorf:

13.30 Erstkommunion-Feier (Pater Dawid)

Altendorf:

18.00 Vorabendmesse (Pfr. Schuster)
+ Hermann Donhauser und + Christof Then

Sonntag, 7. April

2. Sonntag der Osterzeit oder

Sonntag der göttlichen Barmherzigkeit – Weißer Sonntag

Gunzendorf:

9.00 Eucharistiefeier (Pater Dawid)
+ Margareta und + Georg Förtsch
Für Kranke
+ Schwester Helene Hutzler

Buttenheim:

10.00 Erstkommunion-Feier (PV Möckel)

Buttenheim:

18.00 Eucharistiefeier (Pfr. Schuster)

Dienstag, 9. April

Dienstag der 2. Osterwoche

Buttenheim:

16.00 Eucharistiefeier im Seniorenzentrum (PV Möckel)

Altendorf:

18.30 Eucharistiefeier (PV Möckel)

Mittwoch, 10. April

Mittwoch der 2. Osterwoche

Gunzendorf:

18.30 Eucharistiefeier (PV Möckel)

Donnerstag, 11. April

Hl. Stanislaus, Bischof von Krakau, Märtyrer

Buttenheim:

18.30 Eucharistiefeier (PV Möckel)

Freitag, 12. April

Gedenktag der hl. Lanze und
der hl. Nägel unseres Herrn

Gunzendorf:

9.00 Hauskommunion (GR Drechsel)

Altendorf:

15.30 Wortgottesfeier mit Kommunionsspendung
(WGL Donhauser, Br. Konrad)

Altendorf:

18.00 Probe für Erstkommunion-Feier (GR Drechsel)

Tiefenhöchststadt:

18.30 Eucharistiefeier (PV Möckel)
+ Johann Knaus und + Angehörige

Samstag, 13. April

Hl. Martin I., Papst, Märtyrer

Buttenheim:

9.00 Turmgottesdienst (PV Möckel)

Altendorf:

13.30 Erstkommunion-Feier (Pater Dawid)

Buttenheim:

14.00 Taufe für Hannes Nagengast, Ketschendorf
(PV Möckel)

Altendorf:

18.00 Vorabendmesse (PV Möckel)
+ Simon und + Barbara Schick und lebende Angehörige
+ Klemenz und + Gunda Wirsching

Sonntag, 14. April

3. Sonntag der Osterzeit

Gunzendorf:

9.00 Eucharistiefeier (PV Möckel)
+ Angehörige Wagner und Rauh
++ Först und Lippert



www.schunder-bestattungen.de

96114 Hirschaid

Nürnberger Str. 14 • Tel. 095 43 - 44 179 55



SCHUNDER
BESTATTUNGEN

Kirchliche Nachrichten

Buttenheim:

- 10.15 Eucharistiefeier (Pater Dawid)
Dankamt nach Meinung
+ Hans und + Kunigunda Modschiedler,
+ Schwester Mater Justa Modschiedler,
+ Kunigunda Taschner, + Josef und + Barbara Werner
und + Johann und + Barbara Krümmer und
+ Angehörige
+ Barbara, + Andreas und + Alfons Hammerl
und + Bruder Michael Dorsch
+ Familie Körber
+ Richard und + Michael Brechelmacher
+ Andreas und Maria Behr
+ Gerhard und + Elfriede Weller
+ Josef Guber
+ Herbert Karmann
++ Christel und Gunselmann
- Buttenheim:**
14.00 Taufe für Adam Robin Amon, Weilersbach
- Buttenheim:**
18.00 Eucharistiefeier (PV Möckel)
+ Willi, + Elsa und + Wolfgang Dittrich

Montag, 15. April

Montag der 3. Osterwoche

Buttenheim:

- 10.00 Dankgottesdienst mit allen Erstkommunion-Kindern
(PV Möckel)

Dienstag, 16. April

Dienstag der 3. Osterwoche

Stackendorf:

- 18.30 Eucharistiefeier (PV Möckel)

Mittwoch, 17. April

Mittwoch der 3. Osterwoche

Frankendorf:

- 18.30 Eucharistiefeier (PV Möckel)
++ Eltern Rosa und Michael König Frankendorf 9
Lebende und ++ Neubauer und Puff
+ Sofie Först

Donnerstag, 18. April

Donnerstag der 3. Osterwoche

Buttenheim:

- 18.30 Eucharistiefeier (PV Möckel)

Freitag, 19. April

Hl. Leo IX., Papst, sel. Marcel Callo, Märtyrer

Ketschendorf:

- 18.30 Eucharistiefeier (PV Möckel)
zu Ehren des Hl. Herz Jesu

Samstag, 20. April

Samstag der 3. Osterwoche

Buttenheim:

- 9.00 Turmgottesdienst (PV Möckel)

Altendorf:

- 18.00 Wortgottesfeier (WGL K. Wunder)

Sonntag, 21. April

4. Sonntag der Osterzeit

Gunzendorf:

- 9.00 Eucharistiefeier (Pater Dawid)
+ Barbara und + Georg Meusel und + Elisabeth Meusel
+ Maria Fleischmann und Angehörige
Lebende und ++ Hutzler

Buttenheim:

- 10.15 Eucharistiefeier
(Gestaltung durch die Erstkommunion-Kinder)
(PV Möckel)
+ Hans Auburger und + Auburger und + Saffer
- Buttenheim:**
18.00 Eucharistiefeier (PV Möckel)

iphone 15 pro max zu verkaufen

Titan blau, 256 GB, neu, original verpackt
(aus Vertragsverlängerung), simlockfrei – Preis VB

Kein Versand – Barzahlung bei Übergabe !!!

Weitere Infos unter 0151 57001577

Jeder Weg geht einmal zu Ende ...

Wir stehen Ihnen im Trauerfall oder bei
der Bestattungsvorsorge zur Seite.



Deutsche Bestattungsvorsorge
Treuhand AG



Am Friedhof 4 · 96114 Hirschaid
und Hartmannstr. 25 · 91330 Eggolsheim
Tel.: 09543/85 17 05 · Mobil: 0171/4 06 11 61
www.bestattungen-schmuck.de

BESTATTUNGSUNTERNEHMEN

Marianne Schmuck
Inh. Sandra Schmuck

Georgiritt Senftenberg 2024

Der Pfarrgemeinderat Gunzendorf-Buttenheim lädt Sie recht herzlich zum feierlichen Georgiritt am Senftenberg ein

Er findet am **Sonntag, den 28. April 2024**

bei jedem Wetter statt.

Aufstellung ist um 9.00 Uhr am Ortseingang.

(Straße: Zum Senftenberg 1)

Abgang des feierlichen Zuges zur Kapelle ist **um 9.15 Uhr.**

Nach dem Gottesdienst und der Pferdesegnung am Senftenberg wird der Zug mit festlicher Musik zurück ins Dorf begleitet.

Anschließend sorgen das Gasthaus „Alte Mühle“ im Ort und der Senftenberger Felsenkeller wieder für Ihr leibliches Wohl

Wir freuen uns, Sie, Ihre Familie und Freunde bei dieser feierlichen Gelegenheit begrüßen zu dürfen.

Ihr Pfarrgemeinderat Gunzendorf-Buttenheim

Noch ein Hinweis für Personen mit Gehbehinderten-Ausweis:

Die Zufahrt zur Kapelle am Senftenberg ist aus organisatorischen Gründen nur bis 9.00 Uhr möglich, danach ist die Zufahrtsstraße gesperrt.



Grabmale

- Bei uns erhalten Sie eine individuelle und persönliche Beratung.
- Wir erstellen Einzel- Doppel- und Urnengrabmale.
- Bei uns kommen 3D-Gestaltungen und Fotogravuren zum Einsatz.
- Wir reparieren und beschriften auch Grabmale anderer Hersteller.



Im Gewerbepark 13 - 96155 Buttenheim - Tel.: +49 (0)9545 44 55 422
Email: info@natursteine-wagner.de - Web: www.natursteine-wagner.de

Kirchliche Nachrichten

Evang.-luth. Pfarrgemeinde Hirschaid-Buttenheim

Sonntag, 7. April

Quasimodogeniti (Pfr. Mattke)

10.00 Gottesdienst
St. Johanniskirche Hirschaid

Montag, 8. April

15.00 bis 17.00 Uhr
Offener Spiel- und Krabbeltreff
für Kinder von 0 bis 2 Jahren
Evang. Gemeindehaus Hirschaid

Dienstag, 9. April

14.30 bis 16.30 Uhr
Seniorenkreis im evang. Gemeindehaus Hirschaid

Freitag, 12. April

Seniorenheimgottesdienste (Pfras. Steinbauer)
14.00 GKG Seniorenzentrum Buttenheim
14.00 Senivita Seniorenhaus Hirschaid-Regnitzau
15.30 Curavivum Seniorenhaus St. Mauritius Sassanfahrt
15.30 AWO Seniorenzentrum Strullendorf

Samstag, 13. April

14.00 Taufgottesdienst Familien Metzner,
Schmidt und Steinbach
St. Johanniskirche Hirschaid
15.00 Taufmöglichkeit
St. Johanniskirche Hirschaid

Sonntag, 14. April

Misericordias Domini (Pfr. Mattke)
10.00 Gottesdienst
St. Laurentiuskirche Strullendorf
10.00 Kindergottesdienst (Team)
Evang. Gemeindehaus Hirschaid

Montag, 15. April

15.00 bis 17.00 Uhr
Offener Spiel- und Krabbeltreff
für Kinder von 0 bis 2 Jahren
Evang. Gemeindehaus Hirschaid

Dienstag, 16. April

15.30 Eltern-Kind-Bastelgruppe für 2 bis 4-Jährige Kinder
im evang. Gemeindehaus Hirschaid
um Voranmeldung wird gebeten
unter krabbelgruppe.hirschaid@web.de

Mittwoch, 17. April

16.30 bis 18.30 Uhr
Konfirmandenunterricht
im evang. Gemeindehaus Hirschaid

Samstag, 20. April

17.00 Beichtgottesdienst zur Konfirmation
St. Johanniskirche Hirschaid

Herzliche Einladung zum
Kindergottesdienst
der evangelischen Kirchengemeinde
Hirschaid-Buttenheim

Immer von 10 bis 11 Uhr
für Kinder mit und ohne
Elternbegleitung

Unser nächster Termin:
14. April 2024
Gemeindehaus St. Johanniskirche
Hirschaid

Sei dabei, wenn wir
singen, basteln, spielen und
von Gottes wunderbarer
Welt hören!
Wir freuen uns auf Dich!

Sonntag, 21. April

Jubilate
9.00 Konfirmation I
St. Johanniskirche Hirschaid
10.00 Gottesdienst (Pfr. i. R. Schäfer)
Matthäuskirche Buttenheim
11.00 Konfirmation II
St. Johanniskirche Hirschaid

Für Sie im Dienst:

1. Pfarrstelle: Pfarrer Eckhard H. Mattke
St.-Johannis-Str. 3, Hirschaid, Tel. 09543 6388
2. Pfarrstelle: Religionspädagogin Verena Willinger
Tel. 01575 1817914

Pfarramt-Öffnungszeiten (St. Johannis-Str. 3):

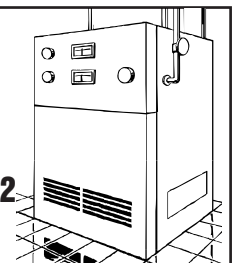
Mo. + Mi. + Do. 8.30 - 12.00 Uhr

Pfarramtssekretärin: Frau Hintsche, Tel. 09543 6388
www.hirschaid-evangelisch.de

Ölfeuerungs-Kundendienst

Wartung aller Brennerfabrikate
Störungsdienst auch Samstag/Sonntag
Kostenlose und unverbindliche Beratung!

Standort Pettstadt Tel. (0 95 02) 84 52
oder Tel. (0 95 54) 5 05



Gesundheitsdienst

APOTHEKEN DIENST

Freitag, 5. April

Wallenstein-Apotheke,
Memmelsdorf
Wunderburg-Apotheke, Bamberg
Marien-Apotheke, Kirchehrenbach
Markt Apotheke, Heiligenstadt

Samstag, 6. April

Brücken-Apotheke, Bamberg
Kronen-Apotheke, Ebermannstadt

Sonntag, 7. April

Franken-Apotheke, Hirschaid
Hof-Apotheke, Bamberg
Marien-Apotheke, Forchheim

Montag, 8. April

Marien-Apotheke, Bamberg
St. Martins-Apotheke, Forchheim

Dienstag, 9. April

Ellertal-Apotheke, Litzendorf
Herzog-Max-Apotheke, Bamberg
Regnitz-Apotheke im E-Center,
Forchheim

Mittwoch, 10. April

St. Georg-Apotheke, Bamberg
Schützenweg-Apotheke, Forchheim

Donnerstag, 11. April

Apotheke am Kranen, Bamberg
Martin-Apotheke, Eggolsheim

Freitag, 12. April

Apotheke am Cherbonhof, Bamberg
Wallenstein-Apotheke, Drosendorf
West-Apotheke, Forchheim

Samstag, 13. April

Stern-Apotheke, Bamberg
Apotheke im Hornschuch-Park,
Forchheim

Sonntag, 14. April

Gartenstadt-Apotheke, Bamberg
St. Kilian-Apotheke, Hallstadt
Breitenbach-Apotheke,
Ebermannstadt

Montag, 15. April

Luitpold-Apotheke, Bamberg
Marien-Apotheke, Scheßlitz

Dienstag, 16. April

Luisen-Apotheke, Bamberg
Don Bosco Apotheke, Forchheim

Mittwoch, 17. April

Rosen-Apotheke, Bamberg
Easy-Apotheke, Forchheim

Donnerstag, 18. April

St. Hedwig-Apotheke, Bamberg
VITALE APOTHEKE REAL,
Hallstadt

Marien-Apotheke, Kirchehrenbach
Markt Apotheke, Heiligenstadt

Freitag, 19. April

Medicon-Apotheke, Bamberg

Kronen-Apotheke, Ebermannstadt

Samstag, 20. April

Apotheke am Rathaus, Hirschaid
Linden-Apotheke, Bamberg
Marien-Apotheke, Forchheim

Sonntag, 21. April

easy Apotheke, Strullendorf
Vita-Apotheke, Bamberg
St. Martins-Apotheke, Forchheim

Montag, 22. April

Hainapotheke, Bamberg
VITALE APOTHEKE ERTL,
Hallstadt
Don Bosco Apotheke, Neuses

Ärztlicher Notfalldienst

Unter der **kostenlosen Servicrufnummer 116 117** wird der zuständige Bereitschaftsarzt vermittelt.

Kinderärztlicher Notdienst

in Bamberg und Umgebung
Welche/r Kinderarzt/ärztin Notdienst hat, erfahren Sie über den Anrufbeantworter Ihres Kinderarztes oder über die **kostenlose Servicrufnummer 116 117**.



Mensch hab' der
ich heut
Zahweh!

Wer hot denn
Notdienst ...

Zahnärztlicher Notfalldienst

Behandlungszeitraum:

Der zahnärztliche Notfalldienst erstreckt sich auf die Behandlungszeit in der Praxis von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr. Die allgemeine Servicenummer lautet 0800 6649289.

Samstag/Sonntag, 6./7. April

Dr. med. dent. Daniel Sommer
Strullendorf, Bamberger Str. 1
Telefon 09543 850303
Yazan Ranjous MSC
Bamberg, Geisfelder Str. 14
Telefon 0951 91700757

Samstag/Sonntag, 13./14. April

Alexander Rauh
Bamberg, Theilerstr. 2
Telefon 0951 47100



GIFTNOTRUF MÜNCHEN

Toxikologische Abteilung der II. Medizinischen Klinik
des Klinikums rechts der Isar –
Technische Universität München
Ismaninger Straße 22 · 81675 München
Telefon 089 19240 · Fax 089 41402467
Email: tox@lrz.tum.de
www.toxinfo.med.tum.de/inhalt/giftnotrufmuenchen

Notdienst für Kleintiere Bereich

**BAMBERG
FORCHHEIM**

www.tierarzt-notdienst-bamberg-forchheim.de
oder QR-Code ihrer Handykamera scannen



Bamberger Bereitschaftspraxis

im Klinikum am Bruderwald

Tel. 0951 7002070 / für Hausbesuche Tel. 116 117

Sprechzeiten **ohne Terminvereinbarung:**

Mo, Di, Do	19.00 - 21.00 Uhr
Mittwochs	16.00 - 21.00 Uhr
Freitags	16.00 - 21.00 Uhr
Samstags	9.00 - 21.00 Uhr
Sonntags	9.00 - 21.00 Uhr
Feiertags	9.00 - 21.00 Uhr

Ärztliche Notfallpraxis Forchheim

Krankenhausstr. 8 (gegenüber des Klinikums Forchheim)

Tel. 09191 979630 / für Hausbesuche Tel. 116 117

Sprechzeiten **ohne Terminvereinbarung:**

Mo, Di, Do	19.00 - 21.00 Uhr
Mittwochs	16.00 - 21.00 Uhr
Freitags	16.00 - 21.00 Uhr
Samstags	9.00 - 21.00 Uhr
Sonntags	9.00 - 21.00 Uhr
Feiertags	9.00 - 21.00 Uhr



Der **Hospizverein Bamberg e.V.** bietet Beratung zu den Möglichkeiten einer hospizlichen und palliativen Begleitung und Versorgung schwerstkranker, sterbender und trauernder Menschen und ihrer Angehörigen in der vertrauten häuslichen Umgebung oder im Hospiz- und Palliativzentrum Bamberg. **Informationen unter Telefon 0951 955070.**



Georg Eckert

Josefstraße 23
96129 Zeegendorf

Tel.: 09505 / 86 66

Mobil: 0173 / 9 89 19 66

Mail: info@georg-eckert.de



PHYSIOTHERAPIE PRIHODA



Lymphdrainage
Massage
Physiotherapie

Am Bahnhof 3 (Gebäude Korb Friedrich) · 96146 Altendorf
Telefon 0 95 45 / 4 45 11 30
www.physiotherapie-prihoda.de



Stackendorf 25c · 96155 Buttenheim
Tel. 09545 3098830 · info@ecofranken.de

www.ecofranken.de

• kostenloser Hörtest
 • Hörgeräte
 • Gehörschutz
 • Tinnitusbehandlung

Im Ärztehaus gegenüber
Hals-Nasen-Ohrenarzt Dr. Peter Branzka
Industriestraße 15 · 96114 Hirschaid
www.sippelhoerakustik.de · info@sippelhoerakustik.de · Tel. 09543/8294080



- Holzbau
- Dacheindeckung
- Innenausbau

Zimmermeister: Alwin Engert
www.zimmerei-engert.de

96155 Buttenheim
Im Gewerbepark 6

Telefon (0 95 45) 44 52 72
Fax (0 95 45) 44 52 73

Das Leistungsnetzwerk der Caritas.



Immer für Sie da:

Caritas-Sozialstation Hirschaid

Bahnhofstraße 15
96114 Hirschaid

Tel. 09543 3330

www.caritas-landkreis-bamberg.de



VEREINSNACHRICHTEN

Sankt Josefsverein Gunzendorf



Einladung zur Mitgliederversammlung
am Sonntag, den 14. April 2024,
um 10.00 Uhr
in der Gastwirtschaft Fleischmann

Tagesordnung

- 1) Begrüßung
- 2) Totenehrung
- 3) Bericht des Vorstands
- 4) Kassenbericht
- 5) Bericht der Kassenprüfer
- 6) Entlastung der Vorstandschaft
- 7) Wünsche und Anträge

Alle Mitglieder des St. Josefsvereins sind herzlich eingeladen!

Bernhard Ochs
1. Vorsitzender

Bürgerverein Dreuschendorf

Am **Samstag, den 27. April** findet **ab 18.00 Uhr** die
Jahreshauptversammlung des Bürgervereins Dreuschendorf
im Bürgerhaus in Dreuschendorf, Schußbachweg 7 statt.

Die genaue Tagesordnung wird noch bekannt gegeben,
aber es finden Neuwahlen statt.

Das vorläufige Gremium.

Verkaufen
Vermieten
Verwalten

Sie suchen einen Verwalter für Ihre Immobilie oder wollen ihre Immobilie verkaufen?
Dann sind Sie bei uns genau richtig - denn in Sachen Immobilienverwaltung oder Verkauf sind wir Profis und stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite ...

W Weiterbildung gemäß
Immobilienmakler und
Wohnimmobilien-
verwalter

30 Jahre

METZNER

IMMOBILIEN

Seit 1992 · § 34 c (GewO)

METZNER WERNER
Hinterm Herrn 9 · 96129 Strullendorf

Telefon 09543 40630 · Fax 09543 4183464
E-Mail: metzner-immobilien@t-online.de

Der „MARKTANZEIGER“ ist das Amtsblatt für die Markt-
gemeinde **Buttenheim** mit den Gemeindeteilen Dreuschendorf,
Frankendorf, Gunzendorf, Hochstall, Kälberberg, Ketschendorf,
Stackendorf, Tiefenhöchstadt.

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der 1. Bürgermeister,
für den kirchlichen Teil der jeweilige Pfarrer, für die Vereins-
nachrichten der zuständige Vorstand. Namentlich gezeichnete
Artikel geben die Meinung des Autors wieder. Für unverlangt
eingesandte Manuskripte, Fotos, Zeichnungen usw. wird keine
Haftung übernommen. Der Schreiber akzeptiert Textkürzungen.
Für eine korrekte Wiedergabe der Texte übernimmt der Verlag
keine Haftung, auch dann nicht, wenn dadurch irgendwelche
Folgeschäden für den Verein bzw. Schreiber entstehen sollten.

Herausgeber:
Markt **Buttenheim**
verantwortlich: 1. Bürgermeister **Michael Karmann**
Hauptstraße 15 · 96155 Buttenheim

Layout und Druck:
CARO Druck & Verlag GmbH, HRB Bamberg 2160
Geschäftsführender Gesellschafter: **Markus Metzner**
Hinterm Herrn 9 · 96129 Strullendorf
Telefon 09543 40600 · Telefax 09543 40601
e-mail: info@carodruck.com

Anzeigenannahme: 09543 40600

Erscheinungsweise: 14täglich, kostenlos an alle Haushaltungen
im Verbreitungsgebiet.

Anzeigenpreise: Preisliste 2017,
zahlbar sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug.

Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge
höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.
Die gesamte Zeitung ist urheberrechtlich geschützt, soweit sich
aus dem Urheberrechtsgesetz und sonstigen Vorschriften nichts
anderes ergibt.

Darunter fallen auch alle Anzeigen, deren Gestaltung vom Ver-
lag übernommen wurde. Jede Verwertung ist ohne schriftliche
Zustimmung des Verlages unzulässig. Dies gilt insbesondere für
Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung und die Ein-
speicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Gerichtsstand ist Bamberg.

Wir drucken der Umwelt
zuliebe auf Recyclingpapier,
aus 100 % Altpapier.



Mitgliederversammlung 2024 des VdK Ortsverbandes Dreuschendorf

Ein wichtiger Termin im Jahreskalender eines Ortsverbandes innerhalb des Sozialverbandes VdK Bayern ist die Mitgliederversammlung. Interessierte Mitglieder und Gäste trafen sich Anfang März im Bürgerhaus Dreuschendorf zu einem informativen und unterhaltsamen Sonntagnachmittag. Vorsitzender Hans Gebhardt begrüßte alle Anwesenden; namentlich hieß er Johanna Müller vom Vorstand des Kreisverbandes Bamberg herzlich willkommen.



Lebhafte Unterhaltung bei Kaffee und Kuchen.

Mitglieder und Gäste gedachten in Ehrfurcht und Dankbarkeit der verstorbenen Mitglieder. Hans Gebhardt erinnerte insbesondere an Erika Brütting aus Gunzendorf, an Wolfgang Loskarn (Dreuschendorf), Marina Mages (Dreuschendorf), Adelgunde Burkard (Gunzendorf), Wolfgang Dittrich (Buttenheim) und an Katharina Schick aus Hochstall, die in den vergangenen zwölf Monaten verstorben sind. Das Protokoll der letztjährigen Versammlung wurde anschließend von Schriftführer Reinhold Kraus vorgetragen.

Bedingt durch personelle Wechsel an der Spitze im Sommer letzten Jahres kam es zu Veränderungen in der Zusammensetzung des Vorstands, die durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden mussten und wurden. Somit hat der Vorstand des Ortsverbandes bis zur nächsten Wahl in zwei Jahren folgendes Aussehen:

Vorsitzender	Hans Gebhardt	Gunzendorf
Stellvertretender Vorsitzender	Martin Kraus	Stackendorf
Schriftführer	Reinhold Kraus	Frankendorf
Kassier	Martin Kraus	Stackendorf
Vertreterin der Frauen	Marga Dörfler	Dreuschendorf
Stellv. Vertreterin der Frauen	Maria Dachwald	Dreuschendorf
Beisitzer	Georg Brehm	Frankendorf
Beisitzer	Konrad Dachwald	Dreuschendorf
Beisitzer	Bruno Kalb	Frankendorf

Der Bericht des Vorsitzenden begann mit einigen Zahlen zur Mitgliederstruktur. Der Ortsverband hatte zum Jahresende

118 Mitglieder, die in allen Ortsteilen des Marktes Buttenheim und in einigen angrenzenden Gemeinden beheimatet sind. Frauen und Männer halten sich mit 57 zu 61 in etwa die Waage und das bisherige Renteneintrittsalter von 65 Jahren haben 55 Mitglieder erreicht. Hans Gebhardt benannte den Besuch von Mitgliedern zu bestimmten Anlässen als eine zentrale Aufgabe des Ortsvorstands. Solche Anlässe seien runde Geburtstage, Krankenbesuche oder Besuche bei Reha-Patienten gewesen. Es gab im Vorjahr wieder einige Veranstaltungen, beispielsweise Tagesausflüge nach Kelheim und Weltenburg im Frühjahr, nach Ansbach und zum Brombachsee im Spätsommer sowie die Adventsfeier am ersten Adventsonntag. Im Herbst fand, wie alle Jahre, die Haussammlung „Helft Wunden heilen“ statt. Die erzielten Spendengelder kämen bedürftigen Menschen zugute, denn es gebe in unseren Städten und Dörfern auch heute noch Armut und Not. Abschließend bedankte sich der Vorsitzende bei seinen Vorstandskolleginnen und -kollegen für deren Mitarbeit und er dankte den Damen und Herren vom Kreisverband Bamberg für die Unterstützung und gute Zusammenarbeit.

Es folgte der Kassenbericht. Martin Kraus machte hierzu Angaben zum Vermögen, zu Einnahmen und Ausgaben des Ortsverbandes im abgelaufenen Kalenderjahr.

Ihren Vortrag begann Johanna Müller, die auch Vorsitzende des Ortsverbandes Sambach ist, mit Worten des Dankes an den Vorstand vor Ort, verbunden mit vielen Grüßen aus Bamberg. Johanna Müller führte aus, dass die letzten Jahre für den VdK mehr als erfolgreich gewesen seien. Fast täglich sei er mit seinen politischen Forderungen in den Medien vertreten gewesen. Die Menschen verbänden den VdK mit Engagement und Tatendrang im Sinne all derer, denen es nicht so gut gehe und die keine eigene Lobby hätten. Das zeige sich auch am Koalitionsvertrag der alten und neuen bayerischen Staatsregierung, in dem zwei Forderungen des VdK aufgenommen wurden. Zum einen wurde eine bayerische Fachstelle zur Barrierefreiheit ernannt und zum zweiten einigte man sich auf ein Gehörlosengeld. Am Ende ihrer Ausführungen meinte die Referentin resümierend, dass der VdK ein Interessenvertreter der „kleinen Leute“ sei und bleibe und all derer, die von der Gesellschaft benachteiligt würden.

Diese Ereignisse stehen noch im Kalender des Jahres 2024:

- 26. Mai, Sonntag
Jubiläum 75 Jahre Ortsverband Dreuschendorf mit Gottesdienst und Festakt auf dem Senftenberg.
- 18. Juli, Donnerstag
Sommerabend auf dem Senftenberger Keller.
- 18. Oktober bis 17. November
Spendenaktion „Helft Wunden heilen“.
- 01. Dezember, Sonntag
Adventsfeier im Bürgerhaus Dreuschendorf.

Es gab noch einige Wortmeldungen zu unterschiedlichen Themen, ehe Hans Gebhardt die Versammlung beendete. Er dankte abschließend Johanna Müller für ihre informativen und anschaulichen Darlegungen und den Mitgliedern und Gästen für ihren Besuch.

Text und Foto: Hans Gebhardt



UNSERE ANGEBOTE IM APRIL 2024

GÜLTIG VON 01.04. BIS 30.04.2024

APOTHEKE AM RATHAUS

... da bin ich gut beraten!

Wolfram Wicht e.K.

Pickelsgasse 1 | 96114 Hirschaid

tel 0 95 43/ 850 670 | info@apoamrathaus.de

www.apoamrathaus.de

Alle Angebote nicht kombinierbar mit anderen Aktionsvorteilen. Solange Vorrat reicht. Irrtum und alle Rechte vorbehalten. 1) Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage und fragen Sie Ihre Ärztin, Ihren Arzt oder in Ihrer Apotheke. 2) Bei Schmerzen oder Fieber ohne ärztlichen Rat nicht länger anwenden als in der Packungsbeilage vorgegeben!

Paracetamol HEUMANN
500 mg Tabletten bei Schmerzen und Fieber¹⁾²⁾

Sie sparen **71%**

Statt 3,47-€
1,00 €
20 Stück

Nurofen® Junior
Fieber- und Schmerzsaft Erdbeer 40 mg/ml Suspension zum Einnehmen¹⁾²⁾

Sie sparen **37%**

Statt 7,97-€
4,99 €
100 ml

1 l = 49,90

Diclofenac Heumann Gel¹⁾

Sie sparen **48%**

Statt 9,66-€
4,99 €

100 g 1 kg = 49,90

Aspirin® Complex Granulat¹⁾

Sie sparen **39%**

Statt 11,47-€
6,99 €

10 Stück

Loperamid akut Heumann Tabletten¹⁾

Sie sparen **58%**

Statt 4,59-€
1,95 €
10 Stück

Pantoprazol Heumann
20 mg bei Sodbrennen magens. res. Tabl.¹⁾

Sie sparen **53%**

Statt 10,66-€
4,99 €
14 Stück

Zaditen® Ophtha Sine Augentropfen¹⁾

Sie sparen **38%**

Statt 12,85-€
7,99 €
20 Stück

Allergodil® akut Duo Kombipackung¹⁾

Sie sparen **40%**

Statt 19,99-€
11,99 €
1 Stück

MometaHEXAL®
Heuschnupfenspray 50 Mikrogramm/Sprühstoß Nasenspray¹⁾

Sie sparen **56%**

Statt 13,60-€
5,99 €

10 g 1 kg = 599,00

Lorano®Pro
5 mg Filmtabletten¹⁾

Sie sparen **57%**

Statt 12,07-€
5,20 €
18 Stück

Levocetirizin HEXAL®
bei Allergien Filmtabletten¹⁾

Sie sparen **55%**

Statt 11,01-€
4,99 €
18 Stück

Cefasel 200 nutri® Selen-Tabts

Sie sparen **19%**

Statt 31,95-€
25,99 €

100 Stück

Heparin 60.000 I.E. Heumann Creme¹⁾

Sie sparen **54%**

Statt 26,20-€
11,99 €

100 g 1 kg = 119,90

Traumeel® S Tabletten¹⁾

Sie sparen **36%**

Statt 13,99-€
8,99 €

50 Stück

Gingium® 120 mg Filmtabletten¹⁾

Sie sparen **56%**

Statt 96,89-€
42,99 €

120 Stück

Magnesium Verla® 300 uno Orange

Sie sparen **28%**

Statt 20,95-€
14,99 €

20 Stück

Einfach und sicher vorbestellen.

Mit WhatsApp!

Auch mit dem E-Rezept möglich!

09543 / 850670

100% DSGVO konform

- ✓ QR-Code scannen oder Telefonnummer abspeichern
- ✓ E-Rezept Token fotografieren oder Bestellung als Text eintippen
- ✓ Per WhatsApp an unsere Festnetznummer senden
- ✓ Ihre Bestellung wird zur Abholung vorbereitet oder auf Wunsch geliefert!

* UVP oder AVP (Preis, der für den Fall der Abgabe zu Lasten der gesetzlichen Krankenkasse (KK) vom pharmazeut. Unternehmer zum Zwecke der Abrechnung der Apotheken mit den Krankenkassen gegenüber der Informationsstelle für Arzneispezialitäten GmbH (IFA) angegeben ein einheitliche Produkt-Abgabepreis im Sinne des § 78 Abs. 3 S. 1, 2, HS AMG, der von der KK im Ausnahmefall der Erstattung abzüglich 5% an die Apotheke ausbezahlt wird). Alle Preise sind Abholpreise in Euro inkl. gesetzlicher MwSt.

Andrea Zieger
zertifizierte Mentaltrainerin
Personal Coach
Dickenau 3, 96155 Buttenheim
andrea.zieger@gmx.net
0173/7558822

Entdecke dein Potenzial

Gruppentraining • Einzelcoaching • Hypnose-Coaching

www.azieger-mentaltraining.de

FLIESEN SCHUMANN

Fliesen · Platten · Mosaik
Naturstein · Sanierungen
Handel & Verlegung

Schumann Alexander
Schulstraße 11 · 96155 Buttenheim · Telefon 09545 3598979
Mobil 0151 70036806
FliesenSchumann@Hotmail.com

SONSTIGES

Bauernmuseum Bamberger Land

Fairtastisch – der Energie- und Nachhaltigkeitstag

5. Mai von 10.00 bis 17.00 Uhr
im Bauernmuseum Bamberger Land

Für viele Bürgerinnen und Bürger gibt es keinen Zweifel: Nachhaltigkeit ist das Gebot der Stunde: Sind wir es folgenden Generationen nicht schuldig, zukunftsfähiger zu leben? Aber wie geht das genau? Wo fängt Nachhaltigkeit an und wie kann jeder Einzelne den Alltag bewusster gestalten? Antworten auf diese drängenden Fragen bietet das breitgefächerte Programm des Energie- und Nachhaltigkeitstags „Fairtastisch“, zu dem am 5. Mai 2024 von 10.00 bis 17.00 Uhr die Regionalkampagne Genussla, der Öko-Modellregion Bamberger Land sowie der Klima- und Energieagentur Bamberg ins Bauernmuseum Bamberger Land nach Frensdorf einladen.

Rund um das Thema erneuerbare Energien zeigen Ausstellende Dienstleistungen und Lösungen zur Sanierung und Energiespeicherung im eigenen Zuhause. Regional hergestellte Produkte, die man oft nicht kennt, werden angeboten: Schafwollpellets aus oberfränkischer Wolle zur Gartendüngung, Kämmen, aber auch Töpferwaren sowie eine Jungpflanzenbörse und vieles mehr können die Besucherinnen und Besucher an den Verkaufsständen finden.

Zum Gaumenschmaus laden die neue Öko-Modellregion Bamberger Land und die Regionalkampagne Genussla, eine Kooperation von Stadt & Landkreis Bamberg, ein. Unter dem Dach dieser beiden Regionalinitiativen werden regionale landwirtschaftliche Erzeugnisse zum Kauf und Genuss angeboten, und Besucher haben die Möglichkeit, sich über weitere Regionalerzeuger zu informieren.

Für den Nachwuchs gibt es beim Fairtastisch-Tag ebenfalls einiges zu entdecken. Von Heukränzen binden über ein Umweltquiz mit Gewinnen bis hin zum Kinderschminken ist für Unterhaltung und schöne Erinnerungen gesorgt. Gemeinsam mit der Öko-Modellregion können Kinder auch ihr Können beim Mehlmalen unter Beweis stellen.

Ein kostenloser Shuttleservice pendelt im 30 Minuten – Takt zwischen 10.00 und 17.00 Uhr vom P + R Parkplatz am Heinrichsdamm 33 nach Frensdorf zum Bauernmuseum und zurück.

Weitere Informationen

<https://www.bauernmuseum-frensdorf.de/de/museum/veranstaltungen/>

Stadt Bamberg / Landratsamt Bamberg

Radvergnügen pur in und um Bamberg

Neuaufgabe der Radbroschüre erschienen

Die beliebte Broschüre „Radfahren in und um Bamberg“ wurde neu aufgelegt und präsentiert nun neben abwechslungsreichen lokalen Rundtouren, erlebnisreichen E-Bike-Touren und MTB

Landkreis Bamberg

Wir stellen zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein:

Verwaltungsangestellte/r (m/w/d)
für den Bereich Berufsschulen im Fachbereich Schulen (Teilzeit 75 v. H.)

Kommen Sie in unser Team!

Es erwarten Sie abwechslungsreiche und sinnstiftende Aufgaben, insbesondere die Ermittlung und Abrechnung der Gastschulbeiträge. Die Stelle ist mit Entgeltgruppe 7 TVöD bewertet.

Haben Sie Lust, unsere Bildungslandschaft aktiv mitzugestalten, inklusive aller Vorteile des öffentlichen Dienstes (z. B. arbeitgeberfinanzierte Altersversorgung, Jahressonderzahlung, flexible Arbeitszeiten, Jobticket, i-gb Card, Gesundheitskurse, etc.)?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung bis 10. April 2024 unter www.landkreis-bamberg.de/Stellenangebote

Trails erstmals auch die Bikeparks und Pumptracks im Bamberger Land. Ebenso wird eine vielfältige Auswahl an Thementouren übersichtlich dargestellt. Die Touren werden jeweils mit einem kurzen Steckbrief mit Routenverlauf, Höhenprofil und Tipps zur Anreise mit dem ÖPNV vorgestellt. Eine Übersichtskarte der Radregion und ein Ausschnitt des Fahrradstadtplans Bamberg komplettieren das Angebot.

Ergänzend bietet die Neuauflage QR-Codes zu jeder einzelnen Tour, die direkt zum Geoportal des Landkreises Bamberg führen, welches eine Fülle von weiterführenden Informationen bietet – darunter interaktive Karten, Radserviceanbieter, Einkehrmöglichkeiten und Sehenswürdigkeiten entlang der Routen, GPX-Daten uvm. So können Radfahrerinnen und Radfahrer ihre Touren noch besser planen und sich während der Fahrt orientieren. Die Broschüre ist ein unverzichtbarer Begleiter für Einheimische und Gäste gleichermaßen, welche die Schönheit und Vielfalt der Region auf zwei Rädern entdecken möchten. Ob Ruhe suchende Genussradlerinnen und -radler oder ambitionierte, wadenstarke Sportbiker, ob Familien mit Kindern oder Tourenradlerinnen und -radler – für alle gibt es in und um Bamberg die perfekte Tour.

Erhältlich ist die neue Radbroschüre beim Landratsamt Bamberg (Infothek) und bei der Touristinformation des BAMBERG Tourismus- und Kongress Service.

Weitere Infos zur Radregion Bamberg gibt's unter www.bamberg-gerland.de/radfahren sowie www.bamberg.info/radfahren/.

Hospiz-Akademie Bamberg gGmbH

Workshoptag zu Ritualen am Lebensende

An den Lebenswenden können Rituale eine befreiende und wohl-tuende Wirkung entfalten. Haben Sie einen „Sitz im Leben“ und einen Bezug zur Lebenswirklichkeit von Patientinnen und Pati-enten sowie von Trauernden, schenken Sie Zuversicht und Le-bensqualität. Die Kunst für haupt- und ehrenamtliche Helfende besteht eher weniger darin, Inhalte eines traditionellen Ritualkof-fers anzubieten als vielmehr sich ganz einzulassen auf Be-

dürfnisse, Biografie und Fragestellungen der sterbenden und trauernden Menschen. Der Workshoptag in der Hospiz-Akade-mie Bamberg, Lobenhofferstraße 10, am Mittwoch, 10. April von 8.30 bis 17 Uhr lädt deshalb dazu ein, nach einem Impuls über die Wesenszüge von Ritualen in der Gruppe kreative Rituallösungen für die Praxis anzudenken und miteinander zu erarbeiten. Anmeldung zur Veranstaltung unter der Nummer S 04 unter www.hospiz-akademie.de.

Stadt Bamberg / Landratsamt Bamberg

Fördermittel für Ihr Unternehmen

Digitaler Sprechtag am 30. April

Den Wirtschaftsförderungen von Stadt und Landkreis Bamberg ist es ein besonderes Anliegen, kleine und mittelständische Unternehmen bei der finanziellen Förderung von Innovationen und In- vestitionen zu unterstützen. Deshalb bieten sie am Diens- tag, den 30. April wieder einen digitalen Fördermittel-Sprechtag an. Dieser findet in Kooperation mit der Regierung von Ober- franken, der LfA Förderbank Bayern und den beiden oberfränki- schen Wirtschaftskammern statt.

Der Sprechtag richtet sich an Unternehmen aus Stadt und Land- kreis Bamberg, die beispielsweise neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen in ihrem Betrieb planen und entwickeln, Inve- stitionen tätigen, neue Technologien einführen oder die Digitali- sierung vorantreiben wollen. Auch Auslandaktivitäten zur Erschließung neuer Märkte können finanziell unterstützt werden.

Eine Förderung gibt es in erster Linie in Form von Zuschüssen oder zinsverbilligten Darlehen. Wichtige Voraussetzung dabei ist, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde.

Bei Interesse an einem kostenlosen Online-Beratungsgespräch (ca. 45 Minuten) melden Sie sich bitte bei der Wirtschaftsförde- rung des Landkreises Bamberg, Herr Rainer Keis, Telefon 0951 85-223 oder E-Mail rainer.keis@Lra-ba.bayern.de an.



Besuchen Sie eine der größten Grabmalausstellungen in Franken

Individuelle Grabsteine
Meisterbetrieb mit eigener Bildhauerei
Innungsbetrieb



Pilatusring 14
91353 Hausen
Tel: 09191 - 310 472
info@steinmetz-zenk.de

www.steinmetz-zenk.de



Kreisbrandinspektion Bamberg

Jugendfeuerwehren im sportlichen Eifer – das Hallenfußballturnier 2024 im Landkreis Bamberg

Am 2. März 2024 wurde die Aurachtalhalle in Stegaurach zum Schauplatz des jährlichen Hallenfußballturniers der Jugendfeuerwehren aus dem Landkreis Bamberg. Mit 20 Mannschaften, aufgeteilt in vier Gruppen, wurde nicht nur der sportliche Ehrgeiz, sondern auch der Gemeinschaftsgeist der jungen Feuerwehrleute unter Beweis gestellt.

Die Vorrunde zeichnete sich durch intensive Spiele aus. In Gruppe A setzte sich Roßdorf am Berg/Steinfeld durch, während Tiefenpözl/Teuchatz die Gruppe B dominierte. Pettstadt führte Gruppe C mit einem beeindruckenden Torverhältnis von 25:0 an, und Gräfenhäusling entschied die Gruppe D für sich.

Im Viertelfinale lieferten sich die Teams packende Duelle. Besonders hervorzuheben sind die Spiele von Roßdorf am Berg/Steinfeld gegen Lauter mit einem knappen 4:3 und Pettstadt gegen Gunzendorf/Stackendorf, das mit einem deutlichen 6:0 endete. Tiefenpözl/Teuchatz und Gräfenhäusling setzten sich in ihren Spielen gegen Hirschaid bzw. Frankendorf/Tiefenhöchstadt durch.

Das Halbfinale war von Spannung geprägt. Pettstadt bewies erneut seine Stärke mit einem 3:0 gegen Roßdorf am Berg/Steinfeld, während Tiefenpözl/Teuchatz mit einem eindrucksvollen 5:0 über Gräfenhäusling triumphierte.



Das Finale zwischen Tiefenpözl/Teuchatz und Pettstadt endete mit einem verdienten 2:0-Sieg für Pettstadt, das sich somit den Turniersieg sicherte. Das Spiel um den 3. Platz gewann Gräfenhäusling gegen Roßdorf am Berg/Steinfeld mit 5:3.

Die Grußworte von Kreisbrandinspektor Raber, der die Leistung der Jugendlichen lobte, sowie die hervorragende Organisation durch die FFW Stegaurach machten das Turnier zu einem unvergesslichen Ereignis. Der sonnige Tag und der Ehrgeiz der Spieler sorgten für spannende Spiele und zeigten, wie wichtig derartige Veranstaltungen für den Zusammenhalt und die Förderung des Feuerwehrnachwuchses sind.

Wir gratulieren Pettstadt zum Turniersieg und bedanken uns bei allen Teilnehmern, Organisatoren und Zuschauern für ein sportliches und gemeinschaftliches Event, das die Bedeutung von Engagement und Teamgeist in der Jugendfeuerwehr unterstreicht.

Text: Sebastian Pflaum, Kreisbrandmeister

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Kreisfeuerwehrverbandes und der Kreisbrandinspektion Bamberg: <https://www.kfv-ba.de>

Landratsamt Bamberg

Landkreis Bamberg trägt weiterhin den Titel „Fairtrade-Landkreis“

Der Landkreis Bamberg erfüllt weiterhin alle Kriterien der Fairtrade-Towns Kampagne und trägt für weitere zwei Jahre den Titel Fairtrade-Landkreis. Die Auszeichnung wurde erstmalig im Januar 2020 durch Fairtrade Deutschland e.V. verliehen und im Januar 2022 konnte bereits der Titel verteidigt werden. Seitdem baut die Kommune ihr Engagement weiter aus.

Landrat Kalb freut sich über die erneute Verlängerung des Titels: „Die Bestätigung der Auszeichnung ist ein sicheres Zeichen, dass das Engagement für nachhaltiges Handeln im Landkreis Bamberg verankert ist.“ Die lokale Steuerungsgruppe, die sich aus Vertretern von Politik, Zivilgesellschaft und Wirtschaft zusammensetzt, arbeitet gemeinsam daran durch verschiedene Aktionen den fairen Handel auf lokaler Ebene zu fördern.

Vor mittlerweile vier Jahren erhielt der Landkreis Bamberg von dem gemeinnützigen Verein Fairtrade Deutschland e.V. erstmalig die Auszeichnung für sein Engagement zum fairen Handel, für die sie nachweislich fünf Kriterien erfüllen musste.

Das Engagement in Fairtrade-Towns ist vielfältig, im Landkreis Bamberg konnten in den letzten zwei Jahren einige faire Projekte umgesetzt werden: So konnte beispielweise „Faire Kleidung für den Kreisbauhof“ angeschafft sowie gemeinsam mit SchülerInnen der Fairtrade-Steigerwaldschule Ebrach ein Infostand zum Fairen Handel mit Glücksrad am Rathausfest in Hirschaid verwirklicht werden. Im Herbst 2023 war außerdem Frank Herrmann an verschiedenen Schulen in Bamberg und referierte über faire Themen.

„Wir verstehen die nochmals bestätigte Auszeichnung als große Motivation und Aufforderung für unser weiterführendes Engage-

Die Gemeinde Altendorf sucht für ihre NEU eröffnende

Kindertagesstätte Haidwiesen



zum 01.09.2024

eine Reinigungskraft

(m/w/d)

in Teilzeit oder auf Mini-Job Basis

Wir erwarten:

- Selbständige und sorgfältige Arbeitsweise
- Zuverlässigkeit und Flexibilität
- Bereitschaft zur Arbeit in den Nachmittags-/Vorabendstunden

Wir bieten:

- Ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in einer NEUEN Kindertagesstätte in einem Mehrgenerationenhaus (Kita und Tagespflege)
- Einen sicheren Arbeitsplatz und ein leistungsgerechtes Entgelt nach dem TVöD
- Betriebliche Altersvorsorge
- Familiäres Arbeiten in einer 3-gruppigen Einrichtung

Bei Interesse senden Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens **21.04.2024**, bevorzugt per Mail, an n.saffer@altendorf-gemeinde.de.

Bei Fragen steht Ihnen gerne aus der Verwaltung Frau Nina Saffer (09545 4433-13) zur Verfügung.

Schwerbehinderte und schwerbehinderten Menschen gleichgestellte Bewerber werden im Rahmen des gesetzlich Zulässigen bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

ment“, sagt Landrat Johann Kalb. In diesem Sinne wird es am 5. Mai 2024 erstmals einen „Fairtastisch – der Energie- und Nachhaltigkeitstag“ im Bauernmuseum in Frensdorf geben: unter anderem mit vielen Informationen rund um den fairen Handel, einer Fotoausstellung von Fairtrade Deutschland, fairen Produkte und regionalen Spezialitäten. Besucherinnen und Besucher sind herzlich eingeladen, sich im Bauernmuseum in Frensdorf vom Angebot überraschen zu lassen.

Landratsamt Bamberg

Bestandsaufnahme zur Nachhaltigkeit im Landkreis Bamberg

Ein aktueller Bericht zeigt erstmals gebündelt das vorhandene Engagement der Landkreisverwaltung für Nachhaltigkeit in der Region.

„Der Landkreis Bamberg leistet mit seinem vielfältigen Engagement in den unterschiedlichsten Handlungsfeldern der Nachhaltigkeit einen klaren Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030.“ Dieses Fazit wird in einem Bericht gezogen, der Ende vergangenen Jahres im Auftrag der „SKEW – Servicestelle Kommunen in der Einen Welt“ für das Landratsamt Bamberg erstellt wurde.

Unter Beteiligung vieler Fachbereiche wurde eine Bestandsanalyse durchgeführt, um aufzuzeigen, in welchem Umfang die 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen bereits durch die tägliche Arbeit der Verwaltung berücksichtigt und bearbeitet werden. „Wirtschaftlich prosperierende Jahre und ein entsprechender politischer Wille haben dem Landkreis ermöglicht, in der Breite der Verwaltung umfangreiche freiwillige Leistungen und tragfähige Konzepte im Bereich Nachhaltigkeit zu entwickeln“, so das Autorenteam.

In zehn Handlungsfeldern, von der „Nachhaltigen Verwaltung“ über „Lebenslanges Lernen und Kultur“ bis zu „Wohnen und nachhaltige Quartiere“ bietet der Bericht erstmals in dieser Breite einen umfassenden Überblick über Projekte und Maßnahmen, die von der Landkreisverwaltung ausgehen. Bürgerinnen und Bürger, aber auch Wirtschaftsunternehmen, Politik oder Wissenschaft erhalten damit die Möglichkeit, mit ihrem Engagement an vorhandene Strukturen anzuknüpfen. Dies ist wichtig, da gerade in Zeiten knapper Personal- und Geldressourcen gute Ideen nicht bei Null starten müssen, sondern die Synergien sinnvoll genutzt werden sollten.

Landrat Johann Kalb begrüßt den Bericht als Basis für Information und Partizipation ausdrücklich und ruft alle Akteure auf, die Verwaltung des Landkreises als Partner für eine nachhaltige Entwicklung der Region zu verstehen: „Das Landratsamt ist ein Dienstleister für die Anliegen der Bevölkerung und der Unternehmen. Für die erfolgreiche Weiterentwicklung des Landkreises Bamberg als einer florierenden und lebenswerten Region ist der Schulterschluss zwischen allen Menschen, Einrichtungen und Unternehmen eine Voraussetzung.“ Für ihn sei die nun vorliegende Bestandsaufnahme der Ausgangspunkt für die strategisch ausgerichtete, nachhaltige Weiterentwicklung des gesamten Landkreises. Dabei sollen weitere konkrete Ziele und Maßnahmen möglichst verbindlich aufgeführt und regelmäßig überprüft wer-



Katholische Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

www.schwangerenberatung-bamberg.de

Schwanger und 1000 Fragen

Im Online-Vortrag erhalten Sie hilfreiche Infos und Tipps zu rechtlichen Ansprüchen, staatlichen und freiwilligen finanziellen Leistungen rund um Schwangerschaft und nach Geburt wie z.B. Mutterschaftsgeld, Elterngeld (plus), Familiengeld, Kindergeld. Sie erfahren außerdem, wo, wie und wann Sie Hilfen beantragen können.

Sie erhalten nach Anmeldung einen **Zugangslink** (kein Download oder Registrierung erforderlich) über den Sie bequem von zu Hause aus am Vortrag teilnehmen können.



Termin: **Donnerstag, 18.04.2024 16.30 Uhr**

Kosten: keine

Leitung: Katharina Bete, Psychologin (M.Sc.) Dipl. Soz. Päd. (FH)

Anmeldung telefonisch oder 0951/29957-50 oder per e-mail schwangerenberatung@caritas-bamberg-forchheim.de

Caritasverband für die Stadt Bamberg und den Landkreis Forchheim e.V.
Caritas Beratungshaus Geyserswörth

Gefördert von:



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Folgt uns auf



den. Ein Förderantrag zur Gewinnung der dafür notwendigen Expertise wurde durch das Bildungsbüro des Landkreises bereits gestellt.

Interessierte können den Bericht zur Bestandsaufnahme unter www.bildungsregion-bamberg.de/angebote/nachhaltiger-landkreis-bamberg herunterladen.

Landratsamt Bamberg

Mehr Natur in heimischen Gärten



Naturgartenzertifizierung „Bayern Blüht“ 2024

Ihr Garten kann Natur? Dann zeigen Sie ihn doch! – Auch in diesem Jahr wird der Kreisverband für Gartenbau und Landespflege Bamberg Naturgarten-Zertifikate verleihen. Teilnehmen können alle, die ihren Garten naturnah pflegen. Egal ob Vereinsmitglied oder nicht, traditioneller Bauerngarten, Schrebergarten oder moderner Familiengarten. In einer Gartenbegehung im Mai entscheiden die geschulten Fachleute des Kreisverbands Bamberg für Gartenbau und Landespflege, ob Ihr Garten die Kriterien der Ökologie und Nachhaltigkeit erfüllt. Anschließend können vielleicht auch Sie mit der Plakette „Naturgarten – Bayern blüht!“ an Ihrem Gartenzaun ein sichtbares Zeichen für mehr Natur im heimischen Garten setzen. Ziel der Initiative ist es, Gartenbesitzer auszuzeichnen, die chemiefrei, torffrei und im Einklang mit der Natur gärtnern.

Die Kernkriterien, die der Garten für eine Teilnahme unbedingt erfüllen muss, womit er noch glänzen sollte sowie zahlreiche weitere Infos gibt es hier:

https://www.kv-gartenbauvereine-bamberg.de/de/jahresprogramm/naturgarten_zertifizierung/

Interessiert?

Dann melden Sie sich online über die Internetseite des Kreisverbands für Gartenbau und Landespflege an. **Der Anmeldezeitraum ist noch bis 28. April.** Die Besichtigungstermine im Mai werden den ausgewählten Teilnehmenden rechtzeitig mitgeteilt.

Landratsamt Bamberg

Sperrung der Ortsdurchfahrt Siegritz

In Siegritz bei Heiligenstadt in Ofr. werden ab kommenden Montag, 2. April bis voraussichtlich Anfang August Arbeiten an der Wasserleitung durchgeführt. Für die Dauer der Arbeiten muss die Ortsdurchfahrt Siegritz aus Richtung Veilbronn kommend für den Durchgangsverkehr gesperrt werden.

Die Arbeiten werden in zwei Bauabschnitte eingeteilt

Der erste Bauabschnitt, der ca. zwei Monate dauert, beginnt am Ortseingang Siegritz und endet vor der Abzweigung nach Neudorf. Der zweite Bauabschnitt umfasst den Einmündungsbereich der Kreisstraße BA 18 und 19. Im ersten Bauabschnitt ist es weiterhin möglich, von Neudorf über Siegritz in Richtung Gößmannsberg zu fahren. Der zweite Bauabschnitt lässt eine Durchfahrt aufgrund des gesperrten Einmündungsbereiches der BA 18 und 19 nicht mehr zu.

Die Umleitung erfolgt über die St 2187 – St 2188 –BA 19 (Traindorf – Heiligenstadt – Neumühle – Stücht – Neudorf – Siegritz).

Die Zufahrt zu den einzelnen Grundstücken im Baustellenbereich ist gewährleistet. Der Fußgängerverkehr wird aufrechterhalten.

Wir bitten die Verkehrsteilnehmer um Verständnis und Beachtung.

Stadt Bamberg / Landratsamt Bamberg

Sonderaktion – jetzt noch Rabatte für die Pfingstferien mit dem Familienpass Däumling sichern!

Ab sofort ist der Familienpass „Däumling“ in teilnehmenden Verkaufsstellen vergünstigt für nur 2 Euro zu haben (nur solange der Vorrat reicht).

Mit dem Familienpass bekommen Familien Ausflugstipps an die Hand und sparen dabei noch bis zum 28. Juli mit den attraktiven Ermäßigungs- und Nutzungscoupons bares Geld.

Alle Informationen rund um den „Däumling“ finden Sie online unter www.familienpass-bamberg.de.

Rechtsanwalt · Dipl.-Jur. Univ.

MARTIN DÖRFLER

Allgemeinkanzlei

Streckfuß 3 · 96155 Buttenheim

Telefon (0 95 45) 44 55 96-0 · Fax (0 95 45) 44 55 96-1

Termine nach Vereinbarung · Mandantenparkplätze im Hof

JK Kredel Baustoffe

Perfektion in Service

Großes Sortiment

an **GASTRO-GRILLKOHLE**

Superqualität aus Buchenholz

sowie **POOLCHEMIE**

von der Fa. Watermann

Große Auswahl an Granitmaterial am Lager

Blumenerde, Pflanzenerde, Rindenmulch,
Rasensamen und Rasendünger

Ihr Baustoffhändler in der Region

Am Binsig 6 · 91352 Schlammersdorf

Tel.: 0 95 45 - 3 59 92 44 · Fax: 0 95 45 - 3 59 92 46

post@kredel-baustoffe.de · www.kredel-baustoffe.de



Die Stadt Bamberg sucht für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg – Forchheim - Integrierte Leitstelle - zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine*n

Disponent*in (w/m/d) in Vollzeit

Die Integrierte Leitstelle Bamberg – Forchheim ist für ca. 340.000 Einwohner in Stadt und Landkreis Bamberg/Forchheim Ihr Ansprechpartner in Notfällen unter der **112**. Die ILS alarmiert mit Hilfe eines modernen Einsatzleitsystems die Feuerwehren und den Rettungsdienst und begleitet deren Einsätze.

Ihre Aufgaben:

- Qualifizierte Notrufabfrage
- Lagebeurteilung und Einsatzsteuerung des Rettungsdienstes und Krankentransports
- Professionelle Begleitung von Feuerwehr- und Katastrophenschutz Einsätzen
- Dokumentation aller Arbeitsschritte
- Souveräne, zielgerichtete, freundliche Kommunikation mit Bürger*innen und unseren Partner*innen an Funk und Telefon
- Ständige Aus- und Fortbildung

Ihr Profil – Qualifikationen:

- Sie sind mind. Rettungssanitäter*in (oder höherwertigere med. RD-Ausbildung)
- Alternativ ein abgeschlossener Grundlehrgang B I in der 2.QE nach FachV-Fw, Feuerwehrmodul I und II
- Anwendungssichere EDV-Kenntnisse
- Gute schriftliche und sprachliche Ausdrucksfähigkeit in Deutsch, Grundkenntnisse der englischen Sprache
- Bereitschaft zum Schichtdienst auch an Wochenenden und Feiertagen
- Bereitschaft zur Dienstdurchführung außerhalb der vereinbarten Arbeitszeit, z.B. bei Großschadenslagen o.ä.
- Stressresistenz / Fähigkeit zu strukturiertem und zielorientiertem Arbeiten in Ausnahmesituationen
- Teamfähigkeit

Fehlende Qualifikationen im Bereich Rettungsdienst oder Feuerwehr können ggf. nachträglich berufsbegleitend im Beschäftigungsverhältnis erworben werden.

Wir bieten Ihnen:

- Einen unbefristeten Arbeitsvertrag
- Vergütung nach Haustarifvertrag
- Zuschüsse der betrieblichen Altersvorsorge
- Ein attraktives Schichtmodell mit Rahmendienstplan
- Weiterbildung und Mitwirkungsmöglichkeiten in diversen Bereichen und Projekten
- Familiäres und kollegiales Umfeld

**Sind Sie an einer vielseitigen Tätigkeit in der Region Bamberg-Forchheim interessiert?
Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!**

Per Mail an zrf@ba-fo.de oder postalisch an Zweckverband für Feuerwehr- und Rettungsdienstalarmierung Bamberg-Forchheim, BEWERBUNG DISPO, Paradiesweg 1, 96049 Bamberg – **Bewerbungsschluss: 30. April 2024 !!!**

Meisterbetrieb
SAAM

**Malerarbeiten · WDVS · Trockenbau
 Fliesen · Böden aller Art · Fenster und Türen**

Stackendorf 25c · 96155 Buttenheim
 Tel. 09545 3098831
 info@meisterbetrieb-saam.de

www.meisterbetrieb-saam.de

Bittel GmbH
AUSBAU SANIERUNG
 ALLES AUS EINER HAND

Bittel Ausbau-Sanierungs-GmbH
 Ausstellung:
 Mühlfeld 4 · 96114 Hirschaid/Erlach
 Termine nach Vereinbarung

Mobil: 0171/4457145
 bittel-ausbau-sanierung@gmx.de
 www.bittel-ausbau-sanierung.de

BODEN Trockenbau · Parkett legen · Parkett schleifen
DECKE Dachfenster · Verschalungen · Malerarbeiten
WAND Boden legen · Holzdecken · Türen · Fenster · Zäune

H HOLSCHUH
 BAGGERBETRIEB · FUHRUNTERNEHMEN
 ERDARBEITEN · HOFBEFESTIGUNGEN

Achim Holschuh GmbH
 Dickenau 1 · 96155 Stackendorf
 Tel. 0 95 45 / 5 01 29
 Fax 0 95 45 / 5 07 45
 E-Mail: holschuhachim@gmx.de

- ◆ Baugrubenaushub
- ◆ Gartenanlage
- ◆ Hof- und Hangbefestigung
- ◆ Lieferung von Humus - Schotter - Kies
 - Sand - Auffüllmaterial usw.
- ◆ Lieferung von Schüttgütern
- ◆ Eigene LKWs - Bagger
- ◆ Setzen von Steinkörben (Gabione)
- ◆ Setzen von Regenrückhaltebecken
 in verschiedenen Größen

Ihr Meisterbetrieb seit 1983

**ZIMMEREI
 AMON**

www.zimmeri-amon.de
 Mühlwiesenweg 20
 96129 Zeegendorf
 Fon: 09505 / 13 90
 E-Mail info@zimmeri-amon.de

- △ Zimmerei
- △ Dachdeckerei
- △ Spenglerarbeiten
- △ Dachfenster-Profi
- △ Holzhausbau
- △ Innenausbau

*...das Dach, die Sanierung,
 und ihr Projekt aus einer Hand!*

DachKomplett   

FAHRWERK schule GmbH

**Deine Fahrschule in Hirschaid für Auto,
 Motorrad, LKW und Traktor!**

**ANMELDUNG immer Mo. & Mi. ab 18.00 Uhr
 UNTERRICHT Mo. & Mi. 18.30 – 20.00 Uhr**

Tel. 0 95 43 / 440 77 15
Luitpoldstraße 1a · 96114 Hirschaid
www.FAHRSCHULE-FAHRWERK.INFO

REDDY® KÜCHEN

**DIE SCHÖNSTE KÜCHE
 FÜR IHR GELD**



Küchenkauf ist Vertrauenssache. Dazu gehört kompetente Beratung und Planung von einem Ansprechpartner, der für all Ihre Fragen und Wünsche ein offenes Ohr hat und bei Problemen eine Lösung findet – auch nach der Montage. Versprochen!

Kommen Sie vorbei, wir freuen uns auf Ihren Besuch!



**Industriestraße 9 · 96114 Hirschaid
 Tel. 09543 443260 · hirschaid@reddy.de**

IN DER KÜCHE ALLES REDDY



Die Gemeinde Altendorf sucht für ihre
Kindertagesstätten

Kinderpfleger/innen
(m/w/d)

ab 25 bis 39 Std./Wo.

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Berufsausbildung Kinderpfleger/-in
- Offenheit, Konfliktfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Zuverlässigkeit
- Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Arbeiten

Wir bieten:

- Ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit flexiblen Arbeitszeiten
- Attraktive Bezahlung nach dem TVöD
- Betriebliche Altersvorsorge
- Möglichkeit zum Jobradleasing
- Und das Wichtigste: Eine Vielfalt an Kindern die Sie mit einem Lächeln begrüßen

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen wird per Mail bis **spätestens 05.05.2024** an n.saffer@altendorf-gemeinde.de erbeten.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne die Gemeindeverwaltung, Frau Saffer, unter der
Tel. 09545 44 33 13.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.



Die Gemeinde Altendorf sucht zum **01.09.2024**

eine/n Bauhofmitarbeiter/in
(m/w/d)

in Vollzeit oder Teilzeit, unbefristet.

Ihre Aufgabenschwerpunkte:

Pflege und Instandhaltung der gemeindlichen Liegenschaften (z.B. Kindertagesstätten, sonstige gemeindliche Gebäude), der gemeindeeigenen Grünanlagen, Spielplätze, des Friedhofes sowie die Straßenunterhaltung und –reinigung, Winterdienst (Rufbereitschaft).

Wir erwarten:

- Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem handwerklichen Beruf; bevorzugt eine abgeschlossene Ausbildung zum Elektriker, Heizungsbauer, Sanitärinstallateur o. Ä.
- Führerschein der Klassen B, BE, CE, T wünschenswert
- Aufgeschlossenheit für die vielfältigen Aufgaben unseres Bauhofes, vielseitiges technisches sowie handwerkliches Geschick und Interesse; sichere und fundierte Kenntnisse im Umgang mit Maschinen, Werkzeugen usw. sowie die Bereitschaft zur Übernahme von Wochenenddiensten bei gemeindlichen Festivitäten
- Teamfähigkeit, aber auch ein hohes Maß an eigenverantwortlicher und selbstständiger Arbeitsweise, Flexibilität, körperliche Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Engagement und Leistungsbereitschaft
- Verbindliches Auftreten im Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern
- Bereitschaft zur Übernahme einer aktiven Mitarbeit in einer der Einsatzabteilungen unserer Freiwilligen Feuerwehren

Wir bieten:

- Ein vielseitiges, interessantes und abwechslungsreiches Aufgabengebiet
- Die Mitarbeit in einem engagierten und motivierten Team eines modern aufgestellten kommunalen Bauhofes
- Eine unbefristete Stelle bei der Gemeinde Altendorf
- Einen sicheren Arbeitsplatz und ein leistungsgerechtes Entgelt nach dem TVöD und die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen

Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Ihre vollständigen, schriftlichen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte, bevorzugt per Mail, **bis spätestens 21.04.2024** an n.saffer@altendorf-gemeinde.de oder per Post an

Gemeinde Altendorf • Personalverwaltung
Jurastr. 1 • 96146 Altendorf

Bei Fragen steht Ihnen gerne Herr Bürgermeister Wagner unter der 09545 4433-11 oder Frau Saffer, Personalamt, unter der 09545 4433-13 zur Verfügung.

Hinweise: Reisekosten anlässlich eines möglichen Vorstellungsgesprächs können nicht übernommen werden. Bewerbungsunterlagen können nach dem Auswahlverfahren nur bei Vorliegen eines ausreichend frankierten Umschlags zurückgesandt werden.

Buttenheimer Georgenmarkt



*Sonntag, 21. April 2024 von 11 bis 17 Uhr
auf der oberen und unteren Marktstraße*



*Es erwartet Sie ein reichhaltiges Angebot an hausgemachten,
regionalen und handgefertigten Produkten.*

*Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt,
u. a. werden vom Frauenbund ab 13 Uhr
Krapfen, Urrädla, Kaffee und Kuchen angeboten.*

*Auf die kleinen Gäste wartet ganztags
ein großes Kinderprogramm mit Glücksrad, Bastelaktion,
Kinderführungen durch das Museum uvm.
Ab 13.30 Uhr findet darüber hinaus ein Kinderflohmarkt statt.*

*Auch der Levi-Strauss-Shop ist geöffnet und hält an diesem Tag
wieder eine besondere Rabattaktion für Sie bereit.*

*Der Markt Buttenheim und alle Mitwirkenden
freuen sich auf Sie!*